

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
-II.5/15 02-

Osterode am Harz, 18.11.2013

Beteiligt: Ausschuss für Umwelt, Abfall und Ordnung

Vorlage

für den Kreistag

Abfallwirtschaft;

- a) Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2014
- b) Achtzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz
- c) Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2014

Anlagen

I. Erläuterung

Vorab:

Auch die Kalkulation 2014 ist, wie die Kalkulationen 2013 und 2012 sowie die im Mai 2012 vorgelegten Nachberechnungen für Vorjahre, auf der Basis der Vorgaben des Verwaltungsgerichtes Göttingen erstellt worden.

Dem Antrag des Landkreises auf Zulassung zur Berufung vor dem OVG Lüneburg gegen die beklagten Gebührenkalkulationen der Jahre 2007 und 2009 ist stattgegeben worden. Eine für den 04.11.2013 terminierte Verhandlung ist seitens des OVG aufgehoben und noch nicht neu angesetzt worden. Insoweit wurde erneut allein die Sichtweise des VG Göttingen zugrunde gelegt, um für die Kalkulation größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen.

Die wichtigsten Tendenzen der Abfallgebührenentwicklung für das Jahr 2014 können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Einleitende Übersicht der Veränderungen

Hinsichtlich der Leistungen des Einsammelns und Beförderns von Abfällen (sog. Kreismüllabfuhr) stehen zwar geringere Überschüsse als im Vorjahr zur Verfügung. Allerdings sind Mehrerlöse für die Verwertung von Altpapier zu erwarten, so dass keine Änderung der Gebühren vorgeschlagen wird.

Der durch die Verbandsumlage zu zahlende Behandlungspreis des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) sinkt geringfügig.

Im Deponiebereich sind für die verschiedenen Ablagerungsbereiche und für die vorzubehandelnden Abfälle nicht unerhebliche Unterdeckungen aus den Vorjahren anzusetzen; insgesamt in fast gleicher Höhe wie für 2013.

Die Gebührenkalkulation für die Selbstanlieferung von Abfällen wurde nach Auswertung der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsanalyse und Umsetzen der Handlungsempfehlungen überarbeitet. Die Zusammenlegung der Ablagerungspolder und der Beschluss zum Ausbau des Polders 2 für Deponieklasse I (DK I) -Abfälle führen zu längeren Verfüllzeiträumen und dadurch zu massiven Senkungen aller Ablagerungsgebühren. Daneben gibt es geringe Gebührenerhöhungen für z.B. vorzubehandelnde und kompostierbare Abfälle.

Die wichtigsten Tendenzen der Abfallgebührenentwicklung für 2014 können wie folgt zusammengefasst werden:

Für die Deponiegebühren, bezogen auf die Ablagerungspolder, wird eine starke Gebührensenkung vorgeschlagen. Deponiegebühren für vorzubehandelnde Abfälle und kompostierbare Abfälle sollen eine moderate Steigerung erfahren. Die Hausmüllgebühren können nach zweimaliger Senkung für 2014 stabil gehalten werden.

2. Begründung der Änderungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Entwicklung / Eckpunkte

Die für 2014 anzusetzende Unterdeckung (ca. 135.000 €) im Deponiebereich für die vorzubehandelnden Abfälle, Gebührengruppe V, führt hier zu einer Gebührenerhöhung für vorzubehandelnde Abfälle von 307,94 €/Mg auf 328,54 €/Mg (+6,7 %). Im Vorjahr waren noch ca. 550.000 € an Überdeckungen anzusetzen.

Demgegenüber führen die im Vergleich zum Vorjahr geringeren zwingend anzusetzenden Unterdeckungen für die Ablagerungspolder (Polder 1 Randwall und Polder 3) von ca. 750.000 € (Vorjahr = 1,3 Mio. €), insbesondere jedoch die neuen Verfülldaten, zu sehr starken Senkungen der Gebühren für z. B. Boden, Bauschutt, Aluminiumhydroxid, Asbest, künstliche Mineralfaser, Straßenaufbruch.

Die Zuführung zur Rekultivierungsrückstellung beträgt, basierend auf dem aktualisierten Kostenbedarf für die Stilllegung und Rekultivierung, 272.100 €. Da die Rekultivierungsdaten völlig neu erhoben werden müssen, wird das entsprechende Gutachten im kommenden Jahr fortgeschrieben.

Für die Kalkulation 2014 im Hausmüllbereich sind zwingend Überschüsse in Höhe von ca. 580.000 € (Vorjahr = ca. 817.000 €) anzusetzen. Dazu kommt ein Teilansatz der Überdeckung aus dem Jahr 2012 (778.455 €) in Höhe von 100.000 € (**Anlage 4h/2014**) und erwartete Verwertungserlöse für Altpapier, so dass insgesamt keine Anpassung der Hausmüllgebühren notwendig wird.

Der durch Verbandsumlage des AS durchschnittlich zu zahlende Behandlungspreis des AS sinkt geringfügig von 199,66 €/Mg (Kalkulation 2013) auf 197,73 €/Mg (Kalkulation 2014 = -0,97 %) (**Anlage 6/2014**).

2.2 Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Abfällen

Die Gebühr für die Restabfallbehälter, also die allgemeine Abfallgebühr, bleibt unverändert. Die Gebührenstruktur (Gebühr setzt sich zusammen aus Grundgebühr und Volumengebühr) wird beibehalten.

Die Grundgebühreneinnahme könnte auf maximal ca. 2,37 Mio. € (**Anlage 8/2014**) festgesetzt werden. Sie soll aber auf ca. 2,03 Mio. € begrenzt bleiben. Die Summe des Behältervolumens (Kostenträgermenge) blieb im Jahr 2013 konstant (**Anlage 9/2014**), u. a. da gewerbliche Nutzer, die externe Entsorgungswege wählten, konsequent überprüft werden und in einigen Fällen wieder Abfallbehälter des Landkreises aufzustellen waren. Auch die mehrmalige Senkung der Gebühren stoppte die Reduzierungen des Behältervolumens.

Zu a) Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2014

Nachfolgend werden zunächst der Aufbau der Kalkulation und die der Kalkulation zugrunde gelegten wesentlichen Annahmen für die Kostenzuordnung und die Verteilungsschlüssel erläutert:

1. Aufbau der Berechnung

Die Kalkulation setzt sich aus mehreren als Anlagen beigefügten Kalkulationsblättern zusammen:

- Das Kalkulationsblatt „Kreismülldeponie“ (**Anlage 1/2014**) enthält alle Aufwendungen und Erlöse in Bezug auf die noch betriebenen und stillgelegten Deponien des Landkreises Osterode am Harz. Enthalten sind hier außerdem die Aufwendungen für die Entsorgung der seit dem 01.06.2005 vorzubehandelnden Abfälle und für den Betrieb der Kleinanliefererstation auf der Kreismülldeponie Hattorf am Harz. Diese Aufwendungen werden anteilig in die Kalkulation Einsammeln und Befördern übertragen; die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern der Grünabfälle, sogenannter Sonderdienst, und den Behälterttausch zur Gänze.
- Das Kalkulationsblatt „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ (**Anlage 3/2014**) enthält alle Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern der bei den Haushalten und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden Abfälle einschließlich der Sperrabfall-, Grünabfall-, Papier- und Schadstoffsammlung.
- Das Kalkulationsblatt „Sonstige Gebühren“ (**Anlage 10/2014**) beinhaltet die einzelnen Gebührensätze, die sich konkret aus dem jeweilig anfallenden Aufwand herleiten.

In den Kalkulationsblättern werden jeweils der Gebührenbedarf und die nach den prognostizierten Mengen und Aufwendungen zu erzielenden Gebühreneinnahmen ausgewiesen.

2. Zinssatz

Das zu verzinsende Anlagevermögen steht auf Grund der Anlagenachweise fest. Die Eröffnungsbilanz des Landkreises für das Jahr 2008 weist ein negatives Eigenkapital aus.

Es wird insoweit vorgeschlagen, den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals auf den zu erwartenden durchschnittlichen Zinssatz für Fremdkapital von voraussichtlich 3,40 % (Vorjahr = 3,68 %) festzulegen.

Ein Vermerk zu der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnende Einrichtung Hausmüllabfuhr und Kreismülldeponie ist als **Anlage 2/2014** beigefügt.

3. Zuordnung der Aufwendungen zu den einzelnen Leistungsbereichen

Die Zuordnung der Aufwendungen und Erlöse zu den einzelnen Leistungsbereichen ergibt sich jeweils aus der Bemerkungsspalte auf dem Kalkulationsblatt.

Die Verursachungsbeiträge hinsichtlich der jeweiligen Kosten wurden detailliert ermittelt. Die Aufwendungen wurden jeweils dem Leistungsbereich zugeordnet, der sie verursacht. Soweit eine Verursachung durch mehrere Leistungsbereiche gegeben war, wurden in erster Linie Mengenverhältnisse und der Volumenverbrauch, daneben aber auch der Nutzen für deponietechnische Zwecke und die Verursachungsbeiträge zu kostenintensiven Abschluss- und Nachsorgeeinrichtungen berücksichtigt. Die Aufteilung erfolgte im Einzelnen wie folgt:

Einsammeln und Befördern von Abfällen

- **Aufteilung Grund- und Volumengebühr:** Die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern wurden getrennt nach Fixkosten und mengenabhängigen Kosten ermittelt. Ein Teil der Fixkosten wurde auch in die Volumengebühr einbezogen.
- **Sondergebühren:** Sie beinhalten die einzelnen Gebührensätze, die sich konkret aus dem jeweilig anfallenden Aufwand herleiten.

Kreismülldeponie

- **Unterhaltung Mülldeponie:** Zusammenfassung verschiedener Kosten, Umlage nach tatsächlicher Verursachung durch die einzelnen Leistungsbereiche. Gleichmäßige Umlegung von z.B. Vermessungskosten der Ablagerungsflächen.
- **Deponieausstattungsgegenstände:** Zusammenfassung verschiedener Kosten, Umlage nach tatsächlicher Verursachung (z.B. Laborgeräte für die Sickerwasserkläranlage, PC für Serverraum etc.) durch die einzelnen Leistungsbereiche sowie Einzelanschaffungen (Digitalkamera).
- **Bewirtschaftungskosten:** Zusammenfassung verschiedener Kosten wie Heizung, Abwasserabgabe, Reinigung, Strom usw., Umlage nach tatsächlicher Verursachung durch die einzelnen Leistungsbereiche.
- **Bewirtschaftungskosten sonstige:** Zusammenfassung verschiedener Kosten z.B. Bewachungskosten der Deponie und gleichmäßige Zuordnung zu den einzelnen Leistungsbereichen.
- **Haltung von Fahrzeugen:** Umlage von TÜV-Kosten und insbesondere der Benzinkosten nach tatsächlichem Einsatz der Fahrzeuge in den verschiedenen Leistungsbereichen.
- **Dienst- und Schutzkleidung:** Gleichmäßige Umlage auf die Leistungsbereiche bzw. Zuordnung nach tatsächlichem Anfall.
- **Aus- und Fortbildung, Umschulung:** Zuordnung nach tatsächlichem Anfall bei den Mitarbeitern der einzelnen Leistungsbereiche.
- **Entsorgungs-, Verwertungs- und Abfuhrkosten:** Zuordnung der Transport- und Verwertungskosten des Altholzes, der Grünabfälle, der Transport- und Entsorgungskosten für Schadstoffe, Dachpappen usw. jeweils bedarfsbezogen.
- **Vorbehandlungskosten:** Zuordnung nur zu den vorzubehandelnden Abfällen, da es sich ausschließlich um Aufwendungen für die Vorbehandlung beim AS handelt.
- **Steuern, Versicherung, Schadensfälle:** Für grundstückstechnische Anlagen, Personal, Fahrzeuge usw., z.B. Elektronik und Maschinenversicherung, den jeweiligen Leistungsbereichen zugeordnet.
- **Geschäftsausgaben:** Kopierkosten, Büromaterial, Telefon, Literatur, Zuordnung entsprechend regelmäßigem Anfall.
- **Postgebühren:** Gebührenbescheide und ähnliches, Zuordnung entsprechend regelmäßigem Anfall.
- **Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten:** Umlage nach tatsächlicher Verursachung (z.B. Gutachten über die Rekultivierung und Nachsorgekosten, Reparatur der Ablagerungsfläche nach Starkregenereignissen).
- **Innere Verrechnungen, Verwaltungsanteile:** Verteilung wie Personalkosten auf die jeweiligen Leistungsbereiche.

- **Abschreibung und Zins Sickerwasserkläranlage/ Sickerwasserreinigungskosten:** Zuordnung zu 80 % zu den vorzubehandelnden Abfällen. Die Sickerwasserklärung bei anderen Abfällen ist mit technisch erheblich weniger Aufwand bzw. gar nicht erforderlich. Jedoch ist grundsätzlich für alle Deponiebereiche die entsprechende Infrastruktur vorzuhalten und zu unterhalten. Insoweit ist eine Zuordnung von 20 % der Kosten zu den nicht vorbehandlungsbedürftigen Abfällen sachgerecht und angemessen. Das Deponiesickerwasser der organikhaltigen Abfälle muss behandelt werden, weil die Grenzwerte für die organische Fracht und für den Stickstoffgehalt, die bei einer Einleitung von Sickerwasser in eine Vorflut eingehalten werden müssen, ohne Behandlung nicht eingehalten werden können. Die Behandlungsanlage ist daher gerade für die Behandlung dieser Parameter geplant, ausgelegt und gebaut worden und wird auch entsprechend betrieben. Sämtliche Kosten (fix und variabel) können daher auch den genannten Parametern zugeordnet werden. Stickstoff und organische Fracht entstehen ausschließlich durch die chemisch-biologische Umsetzung organikhaltiger Abfälle (= vorbehandlungsbedürftiger Abfälle) und führen zur entsprechenden Verunreinigung der Sickerwassers. Genau auch aus diesem Grund wollte der Gesetzgeber mit der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) sicherstellen, dass künftig von diesen Abfällen keine derartigen Emissionen bei der Ablagerung mehr ausgehen, indem er eben die Ablagerung untersagt und stattdessen eine Vorbehandlung vorgeschrieben hat. Andere Abfälle, wie belasteter Bauschutt und Boden, können aber weiter abgelagert werden. Zwar werden insbesondere in der chemisch-physikalischen Behandlungsstufe auch andere Schadstoffe eliminiert (wie z.B. Schwermetalle), diese Parameter sind aber nicht als kritisch einzustufen. Die Eliminierung ist quasi ein Nebeneffekt, auch aus diesem Grund ist die Kostenzuordnung sachgerecht.
- **Abschreibung und Zins Gasanlage:** Zuordnung zu 80 % zu den vorzubehandelnden Abfällen. Gas wird fast ausschließlich nur von den vorzubehandelnden Abfällen produziert.
- **Abschreibung und Zins sonstige:** Zuordnung zu 80 % zu den vorzubehandelnden Abfällen aufgrund der Anlieferungsanzahl.
- **Bewegliche Vermögensgegenstände:** Verteilung je 1/8 (Altpolder, Rödermühle u. a.) bzw. 3/16 (Polder 3, Randwall) für die Ablagerungsflächen, gleichmäßige Verteilung gemäß der anteiligen Inanspruchnahme zu den jeweiligen Leistungsbereichen.
- **Fahrzeuge (kalk. Kosten):** Verteilung entspr. der Inanspruchnahme zu den jeweiligen Leistungsbereichen.
- **Personalkosten:** Zuordnung nach tatsächlichem Einsatz des Personals in den jeweiligen Leistungsbereichen.
- **Rückstellungen:** In die Kalkulation werden Rückstellungen für den Abschluss und die Nachsorge der Deponien einbezogen. Die Beträge ergeben sich grundsätzlich auf der Basis des bisherigen Nachsorgegutachtens. Zusätzlich werden die neu zugrunde gelegten Ablagerungsmengen und -zeiträume berücksichtigt. Eine Fortschreibung des Gutachtens soll 2014 durchgeführt werden.
- **Fixkosten Deponie:** In Spalte D des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ wird jeweils der Aufwand ermittelt, der in die Grundgebühr einbezogen werden kann. Diese Aufwendungen werden auf das Kalkulationsblatt „Einsammeln und Befördern“ übertragen.

- **Randwall:** In Spalte E des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ werden die Aufwendungen für den Randwall ermittelt. Abgelagert werden hier belastete inerte Abfälle.
- **Polder 3:** In Spalte F des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ werden die Aufwendungen für den Betrieb des Polders 3 ermittelt. Abgelagert werden hier unbelastete und gering belastete inerte Abfälle.
- **Vorzubehandelnde Abfälle/Selbstanlieferer:** Den vorzubehandelnden Abfällen/Selbstanlieferer in Spalte G des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ werden die Aufwendungen für die an der Deponie durch die Abfallbesitzer und -erzeuger selbst angelieferten Abfälle zugeordnet einschließlich der anteiligen, an den Abfallzweckverband Südniedersachsen zu entrichtenden Umlage.
- **Vorbehandlung Hausmüll und Sperrmüll:** In der Spalte H des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ werden die Aufwendungen für die Vorbehandlung und Entsorgung der seit dem 01.06.2005 vorzubehandelnden Abfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen erfasst. Der Aufwand wird auf das Kalkulationsblatt „Einsammeln und Befördern“ übertragen.
- **Sonstige Gebühren:** Spalte I des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ enthält die Zusammenfassung der Aufwendungen für die sogenannten Kleinanlieferungsgebühren. Die detaillierte Berechnung dieser Gebühren findet sich jeweils auf dem Kalkulationsblatt „Sonstige Gebühren“.
- **Grünabfall** Selbstanlieferer und Grünabfall Sammlung Hausmüllzahler: Hier (Spalte K) werden die Aufwendungen für die Grünabfallsammlung veranschlagt. Die Aufwendungen für die Grünabfallsammlung werden auf das Kalkulationsblatt „Einsammeln und Befördern“ übertragen.
- Die **Aufwendungen** für die Kostenstellen Sickerwasserkläranlage, Waage, Umladestation, Sonstiges, Kleinanliefererstation, Strom, Gas, Rödermühle, Altpolder, Polder 1, Polder 2, Fahrzeuge und bewegliches Vermögen werden im Kalkulationsblatt „Kreismülldeponie“ in Spalten P bis AB getrennt erfasst und dann unter „Umlage Kostenstellen“ auf die oben genannten Leistungsbereiche umgelegt. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich jeweils aus der Spalte AD „Erläuterungen“.
- **Aufwendungen für die Deponie Rödermühle, Altpolder und den Polder 1** (verfüllt) sind in der Drucksache Nr. 16 vom 28.11.2011, S.6 ff detailliert aufgeführt und sind Bestandteil dieser Kalkulationserläuterung (als Auszug **Anlage 5/2014**).

a 1: Deponie

Vorstehend ist der Aufbau der Kalkulation bereits ausführlich erläutert worden. Entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsgerichtes sind für jeden Gebührentatbestand im Detail direkte Kosten ermittelt worden, aus denen sich die Gebühr errechnet.

Trotz einer geringfügigen Senkung des Behandlungspreises beim AS soll die Gebühr für den vorbehandlungsbedürftigen Abfall erhöht werden, da keine Überschüsse wie im Vorjahr, sondern Unterdeckungen aus dem Vorjahr eingesetzt werden müssen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Gebührenhöhe von Rest- und Sperrabfall.

Weiterhin positiv zu verzeichnen ist die relativ stabile Erlössituation bei Metallen und Altpapier, sowie auch beim Elektro- und Elektronikschrott. Deshalb wird vorgeschlagen, diese Materialien weiterhin kostenlos anzunehmen.

Die Gebührenkalkulation 2014 im Einzelnen:

Kreismülldeponie (Produktnummer: 5-3-7-120)		Kalkulation	Kalkulation
		2014	2013
Erlöse		Euro	Euro
332100 Benutzungsgebühren, Entgelte	1)	1.588.433	2.500.893
341100 Mieten und Pachten		800	800
342100 Einnahmen aus Verkauf	2)	42.500	46.100
346100 Sonstige privatrechtliche Entgelte		100	100
348300 Erstattung von Zweckverbänden und dergl. AS für den Betrieb Umladestation	3)	139.284	144.102
381106 Innere Verrechnungen – Anteilige Gebühren für die Verwertung von Grünabfällen	4)	238.146	265.095
381107 Innere Verrechnungen – Anteilige Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll u.a.	5)	5.092.306	4.927.084
3811XX Innere Verrechnungen – Erträge für die Übernahme des Behältertauschdienstes u.a.	6)	22.880	23.464
Gesamterlöse		7.124.449	7.907.638

Kreismülldeponie (Produkt: 5-3-7-120)		2014	2013
Aufwand			
421202 Unterhaltung der Mülldeponie		120.000	100.000
421204 Rekultivierung Kreismülldeponie und Altdeponie Rödermühle	7)	272.100	527.000
422100 Unterhaltung bew. Vermögen		135.000	180.000
422200 Erwerb bewegl. Vermögensgegenstände bis 150 €		2.500	2.500
424101 Heizung		6.000	6.000
424102 Reinigung		11.000	10.000
424103 Strom		81.000	81.000
424104 Wasser/Abwasser		13.000	12.000
424105 Gebäudeversicherung		2.800	2.800
424106 Abgaben		600	700
424107 Sonst. Bewirtschaftungskosten	8)	24.000	20.000
425100 Haltung von Fahrzeugen	9)	85.000	100.000
426100 Aus- u. Fortbildung, Umschulung		3.000	3.000
426101 Dienst- und Schutzbekleidung		1.600	1.600
427100 bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (Entsorgungs-, Verwertungs- und Abfuhrkosten)	10)	283.220	310.000
427106 Vorbehandlungskosten	11)	3.456.423	3.633.862
429101 EDV-Aufwand		7.400	14.800
442902 Sonstiger Aufwand, Mitgliedsbeiträge		700	700
443100 Geschäftsaufwendungen		10.000	11.000
443101 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	12)	25.000	10.000
444100 Versicherung und Schadensfälle		27.800	27.800
4711XX Abschreibungen	13)	546.599	683.580

Kreismülldeponie (Produkt: 5-3-7-120)		2014	2013
Aufwand			
Verzinsung des Anlagekapitals	14)	372.257	576.572
40XXX Personalkosten	15)	631.300	657.400
4811XX Interne Leistungsbeziehungen Geschäftsaufwand		1.900	1.900
4811XX Interne Leistungsbeziehungen IuK-Aufwand (Informations- u. Kommunikationstechnik)		20.100	20.100
481105 Verwaltungskostenanteile Kreismülldeponie	16)	98.600	98.239
481109 Gebäudemanagement		1.000	1.000
Zwischensumme:		6.239.899	7.093.703
Unterdeckung Vorjahre	17)	884.550	813.935
	SUMME:	7.124.449	7.907.638
Erlöse abzüglich Aufwand:		0	0

Erläuterungen:

- 1) Die Einnahmen aus Deponiebenutzungsgebühren vermindern sich insgesamt. Ursächlich ist die starke Senkung der Gebühren für die Abfälle, die abgelagert werden.
- 2) Die Einnahmen resultieren überwiegend aus den Vermarktungserlösen für Metallschrott und die Deponiegasverstromung.
- 3) Verminderung bei etwas geringerer prognostizierter Menge 15.900 Mg (Vorjahr = 16.450 Mg) und gleicher Erstattungspreis für den Betrieb der Umladestation.
- 4) Das mit dem Produkt Abfallentsorgung (vorzubehandelnde Abfälle) korrespondierende Konto bezieht sich auf 3.988 Mg bei 59,71 €/Mg.
- 5) Das mit dem Produkt Abfallentsorgung (vorzubehandelnde Abfälle) korrespondierende Konto bezieht sich auf 15.500 Mg (2013 = 16.000 Mg) vorzubehandelnde Abfälle bei 328,54 €/Mg.
- 6) Das mit dem Produkt Abfallentsorgung (vorzubehandelnde Abfälle) korrespondierende Konto ergibt sich aus der Übernahme des Behältertauschdienstes und den Kosten für den Einbau von Schwerkraftschlössern.
- 7) Auf der Grundlage des Nachsorgegutachtens und Verlängerung der Verfülldauer wurden die Ansätze fortgeschrieben. Die Rekultivierung der „Altdeponie Rödermühle“ wird im Jahr 2013 abgeschlossen.
- 8) Ursächlich für die Mehrausgaben ist eine noch detailliertere Verteilung der sonstigen Kosten.
- 9) Die Senkung erfolgt aufgrund der Dieselpreientwicklung.

10) Der Minderaufwand ist begründet durch erfolgte Ausschreibung für den Transport des Grünabfalls. Weitere Kosten entstehen für die Entsorgung von Dachpappe, Altholz, Altreifen, Styropor usw.

11) Der Betrag entspricht der an den AS zu zahlenden Umlage der Vorbehandlungskosten (15.900 Mg vorzubehandelnde Abfälle, davon 400 Mg Selbstanlieferungen).

12) Hauptkostenpunkt ist die Überarbeitung der Gutachten für die Rekultivierung und Nachsorge der Ablagerungspolder inklusive Rekultivierungsplanung sowie der stillgelegten Deponieanlagen.

13) Die Abschreibungen ergeben sich grundsätzlich aus dem Restbuchwert geteilt durch die Restnutzungsdauer. Grundsätzlich werden die Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen angewandt.

14) Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3,40 % festgesetzt. Die Zinsen werden jeweils vom Restbuchwert des Vorjahres berechnet. Die Berechnung des Zinssatzes ergibt sich aus **Anlage 2/2014**.

15) Aufgrund von Überprüfungen der Stellenanteile und neuer Zuordnungen zu den verschiedenen Produkten ergibt sich eine geringe Senkung.

16) Zusammenfassung verschiedener Produktkonten unter dem Dach Verwaltungskostenerstattung.

17) Ansatz von Unterdeckungen der Vorjahre nach Vorgaben des NKAG (innerhalb von 3 Jahren); die genaue Aufteilung ist den **Anlagen 4 a-g/2014** und **Anlage 1/2014, Zeile 54**, zu entnehmen.

Die Berechnung der Gebühren im Einzelnen:

Die Berechnung der Gebühren im Einzelnen ergibt sich detailliert aus den Kalkulationsblättern. Der Gesamtbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

1. <u>Gesamtbedarf:</u>	7.124.449 €
davon	
a) Vorbehandlungskosten	3.456.423 €
b) Abschreibungen	546.599 €
c) Verzinsung	372.257 €
d) Kalkulatorische Rückstellungen bzw. Aufwand	272.100 €
e) Personalkosten	631.300 €
f) Betriebskosten	961.220 €
g) Ansatz von Unterdeckungen	884.550 €

	7.124.449 €
	=====

In die Kalkulation (s. **Anlage 1/2014**) einbezogen wurden die aufgeführten Unter- und Überdeckungen der Vorjahre unter Berücksichtigung des Drei-Jahres-Zeitraumes gemäß § 5 Abs. 2 NKAG.

2. Vom Gesamtbedarf abzusetzende Erlöse: (s. Kalkulationsblatt Kreismülldeponie (Anlage 1/2014, Zeilen 31ff))

182.684 €

3. Restbedarf: (Anlage 1/2014, Zeile 55)

6.941.765 €

=====

Die verbleibenden Aufwendungen wurden mittels einer Kostenrechnung auf die noch genutzten Deponieflächen und hinsichtlich des Altpolders und der nicht mehr genutzten Deponieflächen nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 und 4 NAbfG verteilt. Die Verteilung der Aufwendungen, die sich im Einzelnen aus dem Kalkulationsblatt Kreismülldeponie (**Anlage 1/2014**) ergibt, erfolgte nach Maßgabe des jeweils verursachten Aufwandes.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt dann unter weiterer Berücksichtigung von Faktoren. Zur Differenzierung zwischen den Faktoren berücksichtigt werden im Wesentlichen:

- Herstellungstechnischer Aufwand für die Basisabdichtung (Einfache mineralische Dichtung DK I, Kombinationsabdichtung DK II)
- Annahmeaufwand (Kontroll-, Behandlungs- und Einbauaufwand)
- Potentielle Schadstoffbelastung
- Sickerwasserbelastung (d.h. Wechselwirkung untereinander, Auswirkung auf Reinigungsaufwand)
- Aufwand nach Ablagerung (Einfache Oberflächenabdichtung DK I, Temporäre Oberflächenabdeckung und Kombinationsoberflächenabdichtung DK II).

Faktor	Abfallart (Bsp.:) inkl. Abfallschlüsselnummer	DK	Bewertung
1	17 05 04- Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die 17 05 03 fallen – 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	I	Mineralische Dichtung, normaler Aufwand bei der Annahme, geringe potentielle Schadstoffbelastung, kaum Sickerwasserbelastung, DK I - Oberflächenabdichtung
1,5	12 01 17- Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen 17 09 03- sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	I	Mineralische Dichtung, erhöhter Aufwand bei der Annahme, erhöhte potentielle Schadstoffbelastung, erhöhte Sickerwasserbelastung, DK I - Oberflächenabdichtung
1,5 + Zusatz- aufwand	17 06 05- asbesthaltige Baustoffe	I	Mineralische Dichtung, erhöhter Aufwand bei der Annahme und beim Einbau, erhöhte potentielle Schadstoffbelastung, erhöhte Sickerwasserbelastung, DK I - Oberflächenabdichtung
2 + Zusatz- aufwand	17 06 03 – anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält 17 06 01 – Dämmmaterial, das	I	Mineralische Dichtung, erhöhter Aufwand bei der Annahme und beim Einbau, erhöhte potentielle Schadstoffbelastung, erhöhte

	Asbest enthält 17 06 04- Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		Sickerwasserbelastung, DK I – Oberflächenabdichtung und Deponievolumenmehrverbrauch
2	17 09 04- gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen 17 03 01 – kohlenteeerhaltige Bitumengemische	II	Kombinationsabdichtung, normaler Aufwand bei der Annahme, höhere potentielle Schadstoffbelastung, höhere Sickerwasserbelastung, DK II - Oberflächenabdichtung
2,5	12 01 17- Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen 17 09 03- sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	II	Kombinationsabdichtung, erhöhter Aufwand bei der Annahme, hohe bis sehr hohe potentielle Schadstoffbelastung, hohe bis sehr hohe Sickerwasserbelastung, DK II – Oberflächenabdichtung
2,5 + Zusatz- aufwand	17 06 05- asbesthaltige Baustoffe 17 06 03 – anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	II	Kombinationsabdichtung, erhöhter Aufwand bei der Annahme und beim Einbau, hohe bis sehr hohe potentielle Schadstoffbelastung, hohe bis sehr hohe Sickerwasserbelastung, DK II - Oberflächenabdichtung

Die genauen Kostenaufteilungen der Kalkulation der Gebührengruppen sind der **Anlage 7/2014** zu entnehmen.

Die Ausweisung der Gebührengruppen (II a, II b und IV a) ist wegen des Zusatzaufwandes bei den Abfallarten Asbest und Dämmmaterial notwendig, da diese Abfallarten bei Ablagerung einen sofortigen besonderen zusätzlichen Aufwand (Bodenabdeckung) mit Personal und schwerem Gerät erfordern. Die Kalkulation des Zusatzaufwands in Höhe von 22,09 € ergibt sich aus **Anlage 10/2014** Spalte AY, Zeile 17.

Im Ergebnis wurden für die Ablagerungspolder jeweils Gebührengruppen gebildet, die das vorgenannte Gewichtungssystem mit entsprechenden Gewichtungsfaktoren widerspiegeln. Die Berechnung der Gebühren wird anhand nachfolgender Tabelle erläutert:

Ablagerungsfläche	Faktor	Abfallmenge in Mg	Berechnungsgröße Faktor x Menge	Bedarf	Gebühren-gruppe	Gebühr neu je Mg Bedarf / Summe DK I x Faktor
DK I-Polder	1	46.960	46.960		I	25,90 €
DK I-Polder	1,5	40	60		II	38,85 €
DK I-Polder	1,5 + Zusatz- aufwand	1.000	1.500		II a	60,94 €
DK I-Polder	2 + Zusatz- aufwand	1.000	2.000		II b	73,89 €
DK II-Polder	2	940	1.880		III	51,80 €
DK II-Polder	2,5	30	75		IV	64,75 €
DK II-Polder	2,5 + Zusatz- aufwand	30	75		IV a	86,84 €
Summe Berechnungsgröße		50.000	52.550	1.361.051 €		

Vor dem Hintergrund der Ausbauplanung eröffnet sich die Möglichkeit mit den Ablagerungsmengen zu kalkulieren, die bis 2012 angeliefert worden sind.

Die Höhe der Gebührensätze für die einzelnen Gebührengruppen ergeben sich, in dem der gesamte Gebührenbedarf für den DK I- bzw. DK II-Polder durch die Berechnungsgröße dividiert wird. Die daraus resultierenden Summen werden jeweils mit dem Faktor 1 für Gebührengruppe I, mit Faktor 1,5 für Gebührengruppen II und II a, mit Faktor 2 für die Gebührengruppe II b sowie mit Faktor 2 für Gebührengruppe III und mit Faktor 2,5 für Gebührengruppen IV und IV a multipliziert; die entsprechenden Gebührensätze der einzelnen Gebührengruppe sind dann ablesbar. Außerdem wird für die Gebührengruppen II a und b sowie IV a eine Zusatzgebühr erhoben, die sich aus dem erhöhten Arbeitsaufwand, der für den Einbau der jeweiligen Abfälle erforderlich ist, ergibt.

Für die Gebührengruppe V (Selbstanlieferung **vorzubehandelnde Abfälle**) ergibt sich gem. **Anlage 1/2014** eine **Gebühr in Höhe von 328,54 € je Mg**.

Nachfolgend werden die Gebühren einiger Abfallarten dargestellt:

	2014 Gebühr je Mg bzw. Stück	Zum Vergleich bis 2013 Gebühr je Mg bzw. Stück
Bauschutt	25,90 €	84,72 €
Bodenaushub	25,90 €	84,72 €
Bauschutt gemischt mit Bodenaushub	25,90 €	84,72 €
Kompostierbarer Abfall	59,71 €	58,91 €
Gebührengruppe I (DK I), z. B. Straßenaufbruch	25,90 €	84,72 €
Gebührengruppe II (DK I) z. B. Strahlmittelabfälle	38,85 €	127,08 €
Gebührengruppe II a (DK I) asbesthaltige Baustoffe	60,94 €	154,27 €
Gebührengruppe II b (DK I) Dämmstoffe	73,89 €	196,63 €
Gebührengruppe III (DK II) z. B. gemischte Bau- und Abbruchabfälle	51,80 €	476,24 €
Gebührengruppe IV (DK II) z. B. gefährlich belasteter Bodenaushub, Rost- u. Kesselasche, Strahlmittelabfälle	64,75 €	595,30 €
Gebührengruppe IVa (DK II) asbesthaltige Baustoffe, Dämmstoffe	86,84 €	622,49 €
Gebührengruppe V – Vorzubehandelnder Abfall / Hausmüll/Sperrabfall/Baustellenabfälle	328,54 €	307,94 €
Metallschrott, Papier und Pappe	0,00 €	0,00 €
Elektro- und Elektronikschrott	0,00 €	0,00 €
Holz (Altholzkategorie I,II u. III)	25,46 €	27,65 €
Holz (Altholzkategorie IV)	77,67 €	56,35 €
Holz (Altholzkategorie IVa)	92,05 €	59,23 €
891 I Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest	6,82 €	6,81 €
1.200 I Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest	10,24 €	10,24 €
PKW-Reifen ohne Felge	1,87 €	1,87 €
PKW-Reifen mit Felge	4,71 €	4,57 €

Für Kleinanlieferungen bis maximal 0,25 m³ berechnen sich die Gebühren wie folgt:

Abfallart	Durchschnittl. Gewicht je Anlieferung	Gebühr je Mg	Gebühr
Kompostierbarer Abfall	100 kg	59,71 €	5,97 €
Vorzubehandelnder Abfall	50 kg	328,54 €	16,43 €

a 2: Hausmüll

Nach zwei Jahren mit Gebührenreduzierungen kann die Beibehaltung der Hausmüllgebühren vorgeschlagen werden. Dies ist u. a. auf die relativ hohen Verwertungserlöse für Altpapier zurückzuführen. Ferner wirken sich die getrennte Erfassung von Altholz beim Sperrabfall sowie das konsequente Hinterfragen von beabsichtigten Volumenreduzierungen bei gewerblichen Abfallerzeugern und deren Beratung zur Vermeidung illegalen Handelns positiv aus. Weiterhin war eine nicht unerhebliche Überdeckung von ca. 680.000 € anzusetzen.

Die Kalkulation der Hausmüllabfuhr im Einzelnen: (s. **Anlage 3/2014**)

Hausmüllabfuhr (Produktnummer: 5-3-7-110)		Kalkulation 2014 Euro	Kalkulation 2013 Euro
Erlöse			
332100 Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	1)	7.016.575	6.976.532
342100 Einnahmen aus Verkauf (Papier)	2)	479.250	220.700
346100 Sonstige privatrechtliche Entgelte		100	100
314700 Zuschuss Öffentlichkeitsarbeit (DSD)		19.100	19.400
Gesamterlöse		7.515.025	7.216.732

Kosten		Kalkulation 2014 Euro	Kalkulation 2013 Euro
422100 Unterhaltung des sonst. Vermögens		500	300
422200 Beschaffung Abfallsäcke, Prov. Verkaufsstellen		2.200	2.200
423100 Miete für Müllgefäße		4.894	4.894
481109 Interne Leistungsbeziehungen - Gebäudemanagement		2.200	2.200
426100 Aus- u. Fortbildung		3.500	3.500
427100 Abfuhrkosten u. a.	3)	1.886.051	1.832.728
429101 Kosten der EDV	4)	9.300	7.200
443100 Geschäftsausgaben		60.000	60.300
443101 Sachverständigen- und Gerichtskosten	5)	160.000	169.300
444100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle		3.000	3.000
459900 Sonst. Finanzaufwendungen (Zinsen)		100	100
4811XX Interne Verrechnung – Erstattung Behälterdienst	6)	22.880	23.464
481104 Verwaltungskostenanteile		65.100	63.640
481106 Gebühren für die Entsorgung von Grünabfall	7)	238.146	265.095
481107 Vorbehandlungskosten	8)	5.092.306	4.927.084
4811XX Abschreibungen	9)	126.200	146.246
Verzinsung des eingesetzten Kapitals	10)	48.917	60.285
40XXXX Personalkosten		468.500	462.200
Restansatz Überdeckung 2010	11)		-817.004
Ansatz Überdeckung 2011	11)	-578.769	
Teilansatz Überdeckung 2012	11)	-100.000	
Gesamtkosten		7.515.025	7.216.732
Erlöse abzüglich Kosten:		0	0

Erläuterungen:

- 1) Die gering erhöhte Gebühreneinnahme resultiert im Wesentlichen aus dem etwas höher prognostizierten Behältervolumenbestand.
- 2) Der kommunale Anteil bei der Altpapierregelung ist auf 78,21 % und der DSD-Anteil auf 21,79 % prognostiziert. Es wurden Erlöse für rd. 5.390 Mg PPK-Fraktion für den Landkreis-Anteil geschätzt, durchschnittlich 75 €/Mg. Zusätzlich werden Einnahmen durch den Verkauf von 14.450 Stück Abfallsäcken erzielt.
- 3) Der gestiegene Ansatz ist u. a. auf die erwarteten erhöhten Mengen von 5.390 Mg (Vorjahr = 5.000 Mg) bei der Altpapiermenge zurückzuführen.
- 4) Mehrbedarf wegen Aktualisierung der Standardsoftware.
- 5) Gutachterkosten für externe juristische und betriebswirtschaftliche Begleitung, insbesondere wegen der möglichen Einführung der Biotonne.
- 6) Das mit dem Produkt (Kreismülldeponie) korrespondierende Konto bezieht sich auf die Erstattung des Behältertauschdienstes und die Ausstattung von Behältern mit Schwerkraftschloss.
- 7) Das mit dem Produkt (Kreismülldeponie) korrespondierende Konto bezieht sich auf ca. 3.990 Mg Grünabfälle bei den Sammeltouren bei 59,71 €/Mg. Die geringeren Verwertungsmengen führen zu Minderausgaben.
- 8) Das mit dem Produkt (Kreismülldeponie) korrespondierende Konto bezieht sich auf erwartete 15.500 Mg beim Einsammeln (2013 = 16.000 Mg) vorzubehandelnde Abfälle bei 328,54 €/Mg.
- 9) Die Abschreibungen ergeben sich grundsätzlich aus dem Restbuchwert geteilt durch die Restnutzungsdauer. Grundsätzlich werden die Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen angewandt. Es wurden u. a. weniger Anschaffungen als geplant durchgeführt.
- 10) Durch Neuuzuordnung Anschaffungen fallen die Zinsen für die Anlagegüter geringer aus.
- 11) Rest-Ansatz Überdeckung für die entsprechenden Vorjahre und Teilansatz der Überdeckung von 2012 (**s. Anlage 3/2014, Spalte D, Zeile 24 und Anlage 4 h**).

Die Erläuterung der Berechnung der Hausmüllgebühren im Einzelnen:

Gesamtkosten:		7.515.025 €
davon		
mengenunabhängige Kosten:	2.372.250 €	
variable Kosten:	5.142.775 €	
minus Erlöse (hauptsächlich Papier)		<u>- 498.450 €</u>
		7.016.575 € .

Hinsichtlich der mengenunabhängigen Vorhaltekosten siehe **Anlage 8/2014**.

Bedarf: Siehe **Anlage 3/2014** (Spalte D, Zeile 33) **7.016.575 €.**

Minderung des Bedarfs um sonstige Einnahmen wie
Zusatzgebühr, Gebühr für die 3. Sperrabfallabholung usw. **- 39.995 €**

Beim Ansatz von erwarteten Einnahmen für die Grundgebühr
(s. **Anlage 3/2014** Spalte E Zeile 33) ergibt sich ein Betrag von **- 2.032.139 €.**

Eine mögliche Erhöhung der Grundgebühr bis zu einer Höhe von
ca. 2,36 Mio. € (mengenunabhängige Kosten) wird nicht vorgeschlagen.

Restbetrag, der durch die Volumengebühr zu decken wäre: **4.944.441 €.**

Die Grundgebühr würde demnach 29,0 % des Gesamtgebührenbedarfs ausmachen und beträgt rd. 86 % (erlaubt wären 100 %) der mengenunabhängigen Kosten. Es wird vorgeschlagen, die volumenbezogene Staffelung der Grundgebühr, die sich bewährt hat und vom Verwaltungsgericht nicht beanstandet wurde, beizubehalten.

Aus der sich aus der Kalkulation ergebenden Volumen- und Grundgebühr errechnen sich weitere Gebühren des § 2 Abfallgebührensatzung wie folgt:

§ 2 (Abs. 3) - Volumengebühr

- **3,54 €** (7-tägl.) doppelte Volumengebühr
- **1,77 €** (14-tägl.) Regelabholung
- **0,89 €** (28-tägl.) halbe Volumengebühr

§ 2 (Abs. 5) - Zusatzabholung

- | | | | |
|------------|-----------------|---|--|
| a) 240 l: | 21,27 € | } | (Grundgebühr + (Volumengebühr x
Behältervolumen)) / 26 Abholungen |
| b) 770 l: | 62,54 € | | |
| c) 1100 l: | 89,38 € | | |
| d) 4500 l: | 327,76 € | | |

§ 2 (Abs. 6) - zeitlich befristeter Anschluss

- | | | | |
|------------|-----------------|---|---|
| a) 240 l: | 27,02 € | } | Behältervolumen x Volumengebühr /
26 Abholungen + 1/12 Grundgebühr |
| b) 770 l: | 74,34 € | | |
| c) 1100 l: | 106,29 € | | |
| d) 4500 l: | 352,74 € | | |

§ 2 (Abs. 7) - Saisongebühr

Volumengebühr / 26

Abholungen: 0,0681 € = **6,8 Cent/l**

§ 2 (Abs. 9) - Abfallsack

4,77 € Volumengebühr x 70 l / 26 Abholungen:

0,12 € Kaufpreis/Sack

0,30 € Provision Verkaufsstelle

5,19 €

Zu b) Achtzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz

Die Abfallsatzung ist in einigen Punkten zu ändern, die nachfolgend unter Bezugnahme auf die Nummerierung des Artikels I der Achtzehnten Nachtragssatzung erläutert werden.

Zu 1.:

Die Einfügung dient lediglich der Angleichung der Satzung an die Regelungen in der Abfallgebührensatzung.

Zu 2.:

Die Regelungen in § 9 für die Nutzung der Blauen Tonne sind zur Klarstellung entsprechend der Regelungen für die Restabfallbehälter einzufügen.

Zu 3.:

Die Praxis hat gezeigt, dass die neu eröffnete Möglichkeit der Abgabe von kleinen Elektrogeräten bei der mobilen Schadstoffsammlung sehr gut angenommen wird. Dies führt aus Kapazitätsgründen jedoch dazu, dass die Größe der anzunehmenden Einzelgeräte angepasst werden muss. Jeder soll die Möglichkeit erhalten, auch zukünftig kleine Elektrogeräte abgeben zu können.

Zu 4.:

Aufgrund technischer Probleme ist es in der Praxis nicht möglich, in die 40 l-Abfallbehälter Behälterschlosser passgenau einzubauen, so dass das Serviceangebot erst bei Behältergrößen ab 60 l beginnen kann.

Zu 5.:

Die Aufnahme dieser Regelung in die Satzung dient der Klarstellung.

Zu 6.:

Durch die Einführung dieser Regelungen kann nunmehr das Verpressen von Restabfällen sowie das „auf-der-Straße-stehenlassen“ von Abfallbehältern mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu 7.a), b) und d):

Die Änderungen der Abfallschlüsselnummern sind lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu 7.c):

Die Abfallart 11 01 10 (Aluminiumhydroxid) kann der Gebührengruppe I zugeordnet werden. Das Material kann problemlos mit anderen Abfällen eingebaut werden. Tagesabdeckungen sind nicht notwendig, auch eine nennenswerte Sickerwasserbelastung ist nicht gegeben.

Zu c) Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2014

Basierend auf der Kalkulation für das Jahr 2014 (s. Abschnitt a)) werden einzelne Gebühren in den Bereichen Hausmüll und Deponie angepasst. Aufgrund der besseren Lesbarkeit ist die Abfallgebührensatzung neu gefasst worden.

In § 2 werden weiterhin die Hausmüllgebühren im weitesten Sinne geregelt.

In Absatz 1 wurde aufgrund eines richterlichen Hinweises das gebührenpflichtige Volumen auf das tatsächlich vorhandene Volumen abgestellt.

In Absatz 7 wurde jetzt auch die saisonale Nutzung von 40 l -Abfallbehältern ermöglicht, da aufgrund des neuen Chip-Systems der Aufwand hierfür gering gehalten wird. Des Weiteren wurde klargestellt, dass der Saisonzeitraum mindestens sechs zusammenhängende Monate lang sein muss.

In Absatz 8 ist die dort geregelte Gebühr mit „Tauschgebühr“ titulierte worden. Der Begriff wurde bereits in der Praxis (z.B. im Gebührenbescheid) verwendet, war jedoch so nicht in der Satzung bezeichnet.

Der § 3 beinhaltet alle Deponiegebühren.

In § 3 Absatz 2 ist der Gebührensatz für die Anlieferung von Dachpappe neu aufgenommen worden, so dass eine gesonderte Bekanntmachung hierfür zukünftig nicht mehr notwendig ist. Die Formulierung hinsichtlich der Bekanntmachung der Gebühren für Sonderabfallkleinmengen ist zur besseren Verständlichkeit geändert worden.

§ 5 Absatz 1 wurde um eine Regelung, dass auch die Nutzung fremder bzw. unbekannter Abfallbehälter eine Gebührenpflicht entstehen lassen, erweitert. Dies ist insbesondere für eventuelle Nachberechnungen relevant.

Da eine Endabrechnung erst nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt werden kann, wurde in § 7 ein neuer Absatz 4a) eingefügt, um für die Fälle der saisonalen Nutzung von größerem Abfallbehältervolumen Abschlagszahlungen zu ermöglichen.

In § 7 Absatz 5 ist ergänzt worden, dass bei quartalsweiser Zahlung eine Tauschgebühr im auf den Tausch folgenden Quartal fällig und nicht geviertelt wird.

In § 7 Absatz 6 wurden die Beispiele möglicher Gründe für einen Rückschluss auf eine eventuelle nicht fristgerechte Zahlung um Insolvenz- und Zwangsverwaltungsverfahren ergänzt.

II. Beschlussvorschlag

- a) Der Kreistag nimmt die in der Vorlage dargestellte Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2014 zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage beigefügte Achtzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz.
- c) Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage beigefügte Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2014.

In Vertretung



Gero Geißreiter

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Kalkulationsblatt Kreismülldeponie Hattorf am Harz (KMD)
- Anlage 2 Berechnung des Durchschnittszinssatzes für das Haushaltsjahr 2014
- Anlage 3 Kalkulationsblatt Einsammeln und Befördern (Kreismüllabfuhr)
- Anlage 4a-g Über- / Unterdeckung KMD
- Anlage 4h Über- / Unterdeckung Einsammeln und Befördern (Kreismüllabfuhr)
- Anlage 5 Aufwendungen Deponie Rödermühle, Altpolder und Polder 1
Auszug aus DS 16 vom 28.11.2011
- Anlage 6 Abfallzweckverband Südniedersachsen: Abschlag auf die Umlage 2014
- Anlage 7 Berechnung der Punktmenge und Gebühr je Punkt
Berechnung des Gebührensatzes
- Anlage 8 Grundgebühren, mengenunabhängige Kosten (Kreismüllabfuhr)
- Anlage 9 Bereitgestelltes Behältervolumen
- Anlage 10 Kalkulationsblatt KMD: Sonstige Gebühren

Fachbereich II
Az: II/5 90

Osterode am Harz, 15.11.2013

1. Vermerk

Berechnung des Durchschnittzinssatzes für das Haushaltsjahr 2014 (in EUR)

Für den Ansatz des kalkulatorischen Zinssatzes der kostenrechnenden Einrichtungen für die Gebührenkalkulationen wird auf Grundlage der von der Kämmerei übermittelten Schuldenstände und Zinsen folgende Berechnung vorgenommen:

Schuldenstand am:	01.01.2014	31.12.2014	Zinsen 2014
Summe	44.031.482,67 €	47.217.062,47 €	1.551.054,36 €

Berechnung:

Zinsen 2014 * 100

(Schuldenstand 01.01.2014 + Schuldenstand 31.12.2014) : 2

1.551.054,36 € * 100

----- = **3,40 %**
(91.248.545,14 €) : 2

Dabei wird unterstellt, dass für die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen kein Eigenkapital zur Bildung eines Mischzinssatzes vorliegt, da ausweislich der Eröffnungsbilanz ein negatives Eigenkapital vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass in Höhe der Restbuchwerte Kreditverpflichtungen vorliegen und somit der Ansatz des Fremdkapitalzinses gerechtfertigt ist.

Aufgestellt



2. zur Kalkulation

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
	Kalkulation 2014 (in EURO) Einsammeln und Befördern von Abfällen		Kalkulation 2013	Kalkulation 2014	Vorhalte- kosten (mengenun- abhängig) Grundgebühr	Kosten variabel	Zusatz- gebühr	Verletzung der Trennpflicht	Gebühr für ein Schwerkraft- schloss	Tausch- gebühr 40 l- 1.100 l- Behälter	Tausch- gebühr 4.500 l- Behälter	Gebühr für die 3. Sperrabfall- abholung	Berechnung Hausmüll- Volumen- gebühr	Bemerkungen: Stand 15.11.2013
1			Euro											
2	Erlöse													
3	Einnahmen aus Verkauf (Papier)		220.700	479.250		479.250								75,00 €/Mg Erlös f. PPK-Fraktion(5.390 Mg); 14.450 Abf.säcke zu 5,19
4	so. priv. Entgelte		100	100		100								
5	Zuschuss Öffentlichkeitsarbeit (DSD)		19.400	19.100		19.100								durch sinkende EW-Zahlen weniger Zuschuss
6	Gesamterlöse		240.200	498.450		498.450							498.450	
7														
8	Kosten												0	
9	Beschaffung Abfallsäcke, Provision		2.200	2.200		2.200	1.130						1.070	
10	Miete für Müllgefäße		4.894	4.894	4.894	0							0	Miete Großbehälter
11	Interne Leistungsbeziehungen - Gebäudemanagement		2.200	2.200		2.200							2.200	
12	Aus- u. Fortbildung		3.500	3.500	3.500	0							0	
13	Abfuhrkosten u.a.		1.832.728	1.886.051	901.640	984.411	15.470					141,07	968.800	Abfuhrkosten gem. Ausschreibung (zeitraumabhäng. Entgelt)+ 11.000 wilder Müll aus Haushalten
14	Kosten der EDV		7.200	9.300	6.800	2.500							2.500	Kosten des Rechenzentrums
15	Geschäftsausgaben u.so. Aufw. (Mitgl.beiträge)		60.300	60.000	54.000	6.000							6.000	hauptsächlich für Broschüren, Flyer, Kalender usw. der Abfallberatung; plus Postgebühren
16	Unterhaltung des beweg. Vermögens		300	500		500							500	
17	Sachverständigen-, u. Gerichtskosten		169.300	160.000		160.000							160.000	Gutachterkosten
18	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle		3.000	3.000		3.000							3.000	
19	Sonst. Finanzaufwendungen (Zinsen)		100	100		100							100	
20	Verwaltungskostenanteile		63.640	65.100	65.100								0	Overheadkosten inkl. RPA
21	Abschreibungen		146.246	126.200	126.200								0	Anschaffung Abfallbehälter ca. 1,5 Mio. € in 2012
22	Verzinsung des eingesetzten Kapitals		60.285	48.917	48.917								0	
23	Personalkosten		462.200	468.500	441.856	26.644		38,72					26.605	
24	Teil-Ansatz Überdeckung 2012			-100.000		-100.000							-100.000	
25	Ansatz Überdeckung 2011		-817.004	-578.769		-578.769							-578.769	
26	Zwischensumme		2.001.089	2.161.693	1.652.907	508.786	16.600,00	38,72				141,07	492.006	
27	Gebührenbedarf		1.760.889	1.663.243	1.652.907	10.336	16.600,00	38,72				141,07	-6.444	
28	Übertrag aus KMDKalkulation (Vorbehandlungskosten u.a.)		4.927.084	5.092.306	719.343	4.372.963						335,01	4.372.628	
29	Übertrag aus KMDKalkulation ('Sonst. Gebühren -Tauschgebühr)		23.464	22.880		22.880			55,80	22.787,00	36,93		0	
30	Gebühren für die Entsorgung von Grünabfall etc.		265.095	238.146		238.146							238.146	rd. 3.990 Mg Grünabfälle
31	Zwischensumme		5.215.643	5.353.332	719.343	4.633.989							4.604.330	
32	Übertrag Grundgebühr				-340.111	340.111							340.111	
33	Gebührenbedarf GESAMT		6.976.532	7.016.575	2.032.139	4.984.436	16.600,00	38,72	55,80	22.787,00	36,93	476,08	4.944.441	Restbetrag, der durch die Volumengebühr aufzubringen wäre
34	Maßstabseinheit						500 Fälle	120 l	18 FÄLLE	1.234 FÄLLE	1 FALL	5 Fälle	2.794.390	Gesamtbehältervolumen in l; 14täglich Jahresmittel
35	Gebührensatz						33,20 €	0,32 €	3,10 €	18,47 €	36,93 €	95,22 €	1,77 €/l	Gebührensatz je l, Info: 2013= 1,77 €/l

**Stand am Ende
des Jahres**

Deponie Polder 1 (Randwall)

Jahr	in Kalk. 2007	in Kalk. 2008	in Kalk. 2009	in Kalk. 2010	in Kalk. 2011	in Kalk. 2012	in Kalk. 2013	in Kalk. 2014	in Kalk. 2015
2004	24.617 €								
2005	-3.344 €	0							
2006	-137.736 €	0	137.736						
2007	-183.127 €		183.127						
2008	-242.021 €			163.675	78.346				
2009	-783.290 €			0	545.109	238.181			
2010	-453.657 €					210.038	243.619		
2011	-925.787 €						500.000	425.787	
2012	-639.861 €								639.861
2013									
2014									
Summe		0	320.863	163.675	623.455	448.219	743.619	425.787	639.861

Anlage 4b/2014Stand am Ende
des Jahres

Jahr	Deponie Polder 3 (Monopolder)														
	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015						
2004	393.876 €														
2005	-320.034 €	0													
2006	-750.613 €	698.751	51.862												
2007	-777.907 €		480.091	297.816											
2008	-373.349 €				373.349										
2009	-748.208 €				245.892	502.316									
2010	-413.867 €					6.673	407.194								
2011	-527.938 €						200.000	327.938							
2012	-228.940 €														
2013															
2014															
Summe		698.751	0	297.816	619.241	508.989	607.194	327.938	228.940						

II.5 15.11.2013

Anlage 4c/2014Stand am Ende
des Jahres**Vorzubehandelnde Abfälle (Selbstanlieferungen)**

Jahr	in Kalk. 2007	in Kalk. 2008	in Kalk. 2009	in Kalk. 2010	in Kalk. 2011	in Kalk. 2012	in Kalk. 2013	in Kalk. 2014	in Kalk. 2015
2004	122.298 €								
2005	63.793 €	0							
2006	-13.361 €	0	13.361						
2007	-18.100 €		0	18.100					
2008	-4.532 €		0		4.532				
2009	238 €				0	-238			
2010	-3.763 €					3.763			
2011	7.593 €					90363	-97.956		
2012	-10.345							10.345	
2013									
2014									
Summe	0	0	13.361	18.100	4.532	93.888	-97.956	10.345	

II.5 15.11.2013

Anlage 4d/2014Stand am Ende
des Jahres**Vorzubehandelnde Abfälle (Einsammeln u. Befördern)**

Jahr	in Kalk. 2007	in Kalk. 2008	in Kalk. 2009	in Kalk. 2010	in Kalk. 2011	in Kalk. 2012	in Kalk. 2013	in Kalk. 2014	in Kalk. 2015
2004	848.325 €								
2005	470.386 €								
2006	-152.026 €		152.026						
2007	-416.027 €		114.589	301.438					
2008	-158.561 €		0	0	158.561				
2009	55.376 €				0	-55.376			
2010	-265.315 €					265.315	0		
2011	576.615 €					28616	-441.668	-163.563	
2012	-432.810							288.540	144.270
2013									
2014									
Summe	0	0	266.615	301.438	158.561	238.555	-441.668	124.977	144.270

II.5

15.11.2013

Anlage 4e/2014Stand am Ende
des Jahres

Jahr	Deponie							Sonstige Gebühren				
	In Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015			
2004	0 €											
2005	-134 €											
2006	-1.249 €	1.249										
2007	-5.550 €	1.300	4.250									
2008	6.171 €		-6.171									
2009	3.352 €			-3.352								
2010	7.797 €				-7.797							
2011	-2.614 €					-131	2.745					
2012	4.497							-4.497				
2013												
2014												
Summe		1.249	1.300	-3.352	-7.797	-131	2.745	-4.497				0

Anlage 4f/2014

**Gesamtschau der Über-
Unterdeckungen**

Jahr	Stand am Ende des Jahres	Gesamt-Deponie						Gesamt-Deponie							
		in Kalk. 2007	in Kalk. 2008	in Kalk. 2009	in Kalk. 2010	in Kalk. 2011	in Kalk. 2012	in Kalk. 2013	in Kalk. 2014	in Kalk. 2015					
2004	1.389.116 €														
2005	210.667 €														
2006	-1.054.984 €														
2007	-1.400.711 €	700.000													
2008	-772.292 €		1.300												
2009	-1.472.533 €			1.130.871											
2010	-1.128.805 €				777.677										
2011	-872.130 €					1.397.992									
2012	-1.307.458 €						1.289.520								
2013								813.935							
2014									884.550						
2015										884.550					
Summe		700.000	1.300	1.130.871	777.677	1.397.992	1.289.520	813.935	884.550	884.550	1.013.070	1.013.070			

**Gesamtschau der Über-Unterdeckungen
Randwall und Polder 3**

**Deponie
Ablagerungspolder**

Jahr	Stand am Ende des Jahres	in Kalk. 2007	in Kalk. 2008	in Kalk. 2009	in Kalk. 2010	in Kalk. 2011	in Kalk. 2012	in Kalk. 2013	in Kalk. 2014	in Kalk. 2015
2004	418.493 €									
2005	-323.378 €	0	0							
2006	-888.348 €	698.751	0	189.597						
2007	-961.034 €		0	663.218	297.816					
2008	-615.370 €			0	163.675	451.695				
2009	-1.531.498 €				0	791.001	740.497			
2010	-867.524 €				0	0	216.711	650.813		
2011	-1.453.725 €						0	700.000	753.725	
2012	-868.800 €							0	0	868.800
2013										0
2014										
2015										
Summe		698.751	0	852.816	461.491	1.242.696	957.208	1.350.813	753.725	868.800

Anlage 4h/2014

**Einsammeln u.
Befördern
(Kreismüllabfuhr)**

**Stand am
Ende des
Jahres**

Jahr	in Kalk. 2007	in Kalk. 2008	in Kalk. 2009	in Kalk. 2010	in Kalk. 2011	in Kalk. 2012	in Kalk. 2013	in Kalk. 2014	in Kalk. 2015
2004	734.100 €								
2005	890.903 €	0							
2006	-234.154 €	0	234.154						
2007	-425.091 €	0	341.855	83.236					
2008	-205.408 €		0	205.408					
2009	603.639 €				0	-603.639			
2010	1.113.364 €				0	-296.361	-817.004		
2011	578.769 €					0	0	-578.769	
2012	778.455 €							-100.000	-678.455
Summe		0	576.009	288.644	0	-900.000	-817.004	-678.769	-678.455

Auszug aus Drucksache 16 vom 28.11.2011 (S. 6 – 8):

- **Fixkosten Deponie:** In Spalte C des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ wird jeweils der Aufwand ermittelt, der in die Grundgebühr einbezogen werden kann. Diese Aufwendungen werden auf das Kalkulationsblatt „Einsammeln und Befördern“ übertragen.
- **Randwall:** In Spalte D des Kalkulationsblattes Kreismülldeponie werden die Aufwendungen für den Randwall ermittelt. Abgelagert werden hier belastete inerte Abfälle.
- **Polder 3:** In Spalte 9 des Kalkulationsblattes Kreismülldeponie werden die Aufwendungen für den Betrieb des Polders 3 ermittelt. Abgelagert werden hier unbelastete und gering belastete inerte Abfälle.
- **Vorzubehandelnde Abfälle/ Selbstanlieferer:** Den vorzubehandelnden Abfällen/ Selbstanlieferer in Spalte F des Kalkulationsblattes Kreismülldeponie werden die Aufwendungen für die an der Deponie durch die Abfallbesitzer und -erzeuger selbst angelieferten Abfälle zugeordnet einschließlich der anteiligen, an den Abfallzweckverband Südniedersachsen zu entrichtenden, Umlagen.
- **Vorbehandlung Hausmüll und Sperrmüll:** In der Spalte G des Kalkulationsblattes Kreismülldeponie werden die Aufwendungen für die Vorbehandlung und Entsorgung der seit dem 01.06.2005 vorzubehandelnden Abfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen erfasst. Der Aufwand wird auf das Kalkulationsblatt Einsammeln und Befördern übertragen.
- **Sonstige Gebühren:** Spalte H des Kalkulationsblattes Kreismülldeponie enthält die Zusammenfassung der Aufwendungen für die Kleinanlieferungsgebühren. Die detaillierte Berechnung dieser Gebühren findet sich jeweils auf dem Kalkulationsblatt „Sonstige Gebühren“.
- **Grünabfall Selbstanlieferer und Grünabfall Sammlung Hausmüllzahler:** Hier werden die Aufwendungen für die Grünabfallsammlung veranschlagt. Die Aufwendungen für die Grünabfallsammlung werden auf das Kalkulationsblatt Hausmüllabfuhr übertragen.
- Die **Aufwendungen** für die Kostenstellen Sickerwasserkläranlage, Waage, Umladestation, Sonstiges, Kleinanliefererstation, Strom, Gas, Rödermühle, Altpolder, Polder 1, Polder 2, Fahrzeuge und bewegliches Vermögen werden im Kalkulationsblatt Kreismülldeponie in Spalten K bis W getrennt erfasst und dann unter „Umlage Kostenstellen“ auf die oben genannten Leistungsbereiche umgelegt. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich jeweils aus der Spalte X „Erläuterungen“.
- **Aufwendungen** für die Deponie Rödermühle, Altpolder und den Polder 1 (verfüllt): Die Aufwendungen für die Rödermühle, den Altpolder und den Polder 1 können nicht mehr direkt über Anliefergebühren finanziert werden, weil diese Deponiebereiche verfüllt und abgeschlossen sind. Die Aufwendungen für diese Deponieabschnitte sind gem. § 12 Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zz. geltenden Fassung über Abfallgebühren zu finanzieren. Das Verwaltungsgericht fordert, die Aufwendungen verursachungsgerecht auf die Abfallgruppen aufzuteilen, die die Aufwendungen verursacht haben. Die Verteilung der Aufwendungen für die verfüllten Deponien Rödermühle, Altpolder und Polder 1 erfolgte auf der Grundlage einer nochmaligen Überprüfung der Verursachung der jeweiligen Aufwendungen nach Maßgabe der abgelagerten Abfallarten. Vor der Festlegung der Verteilung der Aufwendungen wurde das Leichtweiß-Institut Braunschweig hinzugezogen, um den Inhalt der jeweiligen Deponien zu bestimmen. Dem Leichtweiß-Institut wurden die beim Landkreis vorhandenen Informatio-

nen und Unterlagen zu den Abfallmengen und zu der Zusammensetzung der Abfälle, aber auch Analyseergebnisse zum Sickerwasser, Gutachten und die Genehmigungsunterlagen übergeben. Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

1. **Deponie Rödermühle:** Im Ergebnis kommt das Leichtweiß-Institut zu dem Schluss, dass die vorliegenden Daten zu den Abfallarten und -mengen einschließlich der 2005 durchgeführten Rammkernsondierung keine hinreichenden Rückschlüsse auf die genaue Abfallzusammensetzung des Deponiekörpers der Deponie Rödermühle zulassen. Die über den Landkreis Osterode angelieferten Abfälle stellten zu ca. 70 % des Gesamtvolumens der angelieferten Abfälle dar. Es könne davon ausgegangen werden, dass auch über die Selbstanlieferer Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfall, d.h. Abfälle, die heute den vorzubehandelnden Abfällen zugeordnet werden, angeliefert wurden, quantifizieren lasse sich dieser Anteil nicht. Die Daten ließen zwar vermuten, dass ein erhöhter Massenanteil an Inertmaterial angeliefert wurde, quantifizieren lassen sich diese Massen jedoch ebenfalls nicht. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass diese Materialien erforderlich waren, um die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die tägliche Abdeckung zu erfüllen. Dies sei eine typische Situation, die an zahlreichen Standorten, die im gleichen Zeitraum mit Abfällen verfüllt wurden, beobachtet werden könne. Das Leichtweiß-Institut kommt so zu dem Schluss, dass die Abnahme inerter Abfälle notwendig war, um Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, also die heute vorzubehandelnden Abfälle, abzulagern. Eine genauere Herleitung der anteiligen Abfallmengen war dem Leichtweiß-Institut nicht möglich. Für die Deponie Rödermühle wird in Anbetracht der vermutlichen Abfallmengen und der maßgeblichen Kostenverursachung durch die organischen Abfälle deshalb hier vorgeschlagen, die Aufwendungen für die Deponie Rödermühle zu 75 % den vorzubehandelnden Abfällen, zu 12,5 % dem Randwall und zu 12,5 % dem Polder 3 zuzuordnen.
2. **Altpolder:** Der Altpolder wurde von 1976 bis 1996 verfüllt, das verfüllte Volumen liegt bei ca. 2 Mio. cbm. Für den Altpolder sind die Abfallmengen von 1988 bis 1996, nicht aber für den Zeitraum 1976 bis 1987, bekannt.

Das Leichtweiß-Institut war im Hinblick auf den Altpolder beauftragt worden, die Abfallzusammensetzung für den Altpolder der Deponie Hattorf festzustellen. Auch bezogen auf den Altpolder wurden dem Leichtweiß-Institut alle beim Landkreis Osterode am Harz vorhandenen Unterlagen zu den Abfallmengen, aber auch zu den Anlieferern, zu den Sickerwasseranalysen, zur CSB- und BSB5-Konzentration und zu den Sulfat-Konzentrationen im Sickerwasser übergeben. Das Leichtweiß-Institut kommt auch bezogen auf den Altpolder zum Ergebnis, dass die vorliegenden Daten keine hinreichenden Rückschlüsse auf die genaue Abfallzusammensetzung des Altpolders zulassen, eine detaillierte Aussage zu der Abfallzusammensetzung sei nicht möglich. Die Ursache hierfür sei – wie bei vielen Deponien aus diesem Zeitraum – darin zu sehen, dass erst sehr spät Daten zur Abfallzusammensetzung vorlagen. Auf Grund der stark schwankenden jährlichen Anlieferungen sei eine Übertragung der Werte auf die vorherigen Jahre stark fehlerbehaftet. Die Daten ließen zwar vermuten, dass ein erhöhter Massenanteil an

Inertmaterial angeliefert wurde, quantifizieren ließen sich diese Massen jedoch mit Ausnahme des Jahres 1994 nicht. Es könne davon ausgegangen werden, dass die angenommenen Bauschutt- und Bodenaushubmassen erforderlich waren, um die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb – tägliche Abdeckung der Abfalloberfläche, Baufahrten zur Einbaufäche, Bau von Böschungen und der Abdeckung an der Oberfläche zu erfüllen. Dem Leichtweiß-Institut zufolge wäre ein Kostenanteil von 50 % für die Fraktion Boden und Bauschutt deutlich zu hoch gewählt. Genauere Aussagen trifft das Leichtweiß-Institut nicht. Im Ergebnis wird bezogen auf den Altpolder deshalb - auch wenn eine genaue Aussage zur Abfallzusammensetzung nicht möglich ist - in Anbetracht der vermutlichen Abfallanteile und der maßgeblichen Kostenverursachung durch den organischen Anteil der Abfälle vorgeschlagen, die Aufwendungen zu 66,6 % den vorzubehandelnden Abfällen, zu 16,6 % dem Randwall und zu 16,6 % dem Polder 3 zuzuordnen.

3. **Polder 1 (verfüllt):** Für Polder 1, der ab 1996 verfüllt wurde, liegen Daten zu den Abfallarten und -mengen vor:

Abfallarten	Mg gesamt	Mg %	entspricht Volumen %	Volumen inert be- lastet %	Volu- men inert un- belastet %	Volu- men orga- nisch %
Hausmüll	372.471	44,1	67,1			67,1
Sperrabfall	49.957	5,9	5,9			5,9
Gewerbeabfall	186.791	22,1	13,8			13,8
Klärschlamm	35.319	4,2	1,9			1,9
Rechengut	2.367	0,3	0,2			0,2
Straßenkehrriecht	7.367	0,9	0,5			0,5
Baustellenabfälle	41.522	4,9	4,1			4,1
Holz	9.099	1,0	1,1			1,1
Industrieschlamm	4.996	0,6	0,2	0,2		
Bodenaushub	86.176	10,2	2,9	1,5	1,5	
Bauschutt	45.778	5,4	2,1	1,0	1,0	
Gießereiabfälle	473	0,1	0,1		0,1	
Sonstige minerali- sche Abfälle	2.455	0,3	0,1	0,1		
Gesamt	844.771	100	100	2,8	2,6	94,6

Da Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfall, Straßenkehrriecht und Baustellenabfälle den heute vorzubehandelnden Abfällen zuzurechnen sind und darüber hinaus zu berücksichtigen ist, dass die vorhandenen inertten Abfälle schon dem Planfeststellungsbeschluss zufolge für die Abdeckung der Abfälle und zu Deponiebauzwecken benötigt wurden, wird vorgeschlagen die Aufwendungen für Polder 1 zu 75% den vorzubehandelnden Abfällen, zu 12,5 % dem Randwall und zu 12,5 % dem Polder 3 zuzuordnen.

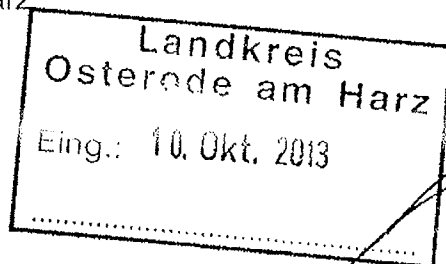
abfallzweckverband



Abfallzweckverband Südniedersachsen • Auf dem Mittelberge 1 • 37133 Friedland

An die Mitglieder des
Abfallzweckverbandes Südniedersachsen
Landkreis Osterode am Harz
Herr Bührmann
Herzberger Str. 5
37520 Osterode am Harz

Der Geschäftsführer



Auskunft erteilt: Herr Rybarczyk

Mein Zeichen: AS/ry

Telefon: 05504/93793-21

E-Mail: rybarczyk.markus@as-nds.de

Datum: 28.06.2013

Abschlag auf die Umlage für das Jahr 2014

Sehr geehrter Herr Bührmann,

gem. § 16 Abs. 7 der Verbandsordnung in der aktuellen Fassung haben die Verbandsmitglieder auf die jährlich zu entrichtende Umlage einen Abschlag zu zahlen.

Auf den Landkreis Osterode am Harz entfällt für das Wirtschaftsjahr 2014 ein Anteil in Höhe von

3.456.423,09 €.

Der daraus resultierende monatliche Abschlag in Höhe von gerundet 288.035,00 € wird jeweils zum Monatsende fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erheben.

Mit freundlichen Grüßen

(Markus Rybarczyk)

Mengen 2014

Verbandsmitglied	Abfallmenge nach Satzung	Unterer Mengenkorridor	Oberer Mengenkorridor	gemeldete Menge	Abweichung
	100%	95%	112,70%		
LK Osterode am Harz	30.000,00 Mg	28.500,00 Mg	33.810,00 Mg	15.900 Mg	-14.100,00 Mg
LK Northheim	25.000,00 Mg	23.750,00 Mg	28.175,00 Mg	25.000 Mg	0,00 Mg
LK Göttingen	35.000,00 Mg	33.250,00 Mg	39.445,00 Mg	24.600 Mg	-10.400,00 Mg
Stadt Göttingen	28.000,00 Mg	26.600,00 Mg	31.566,00 Mg	23.500 Mg	-4.500,00 Mg
SUMME	118.000,00 Mg	112.100,00 Mg	132.986,00 Mg	89.000,00 Mg	-29.000,00 Mg

Ermittlung der Umlage:

Summe ansatzfähiger Kosten*	17.597.724,98 €
davon variable Kosten	13.276.963,38 €
davon fixe Kosten	4.320.761,60 €

* Gem. Kostentabelle

Umlage der variablen Kosten nach der tatsächlich angelieferten Menge:

Verbandsmitglied	Menge 2014	Verteilung der variablen Kosten
LK Osterode am Harz	15.900,00 Mg	2.371.951,88 €
LK Northheim	25.000,00 Mg	3.729.484,10 €
LK Göttingen	24.600,00 Mg	3.669.812,35 €
Stadt Göttingen	23.500,00 Mg	3.505.715,05 €
Summe	89.000,00 Mg	13.276.963,38 €

Umlage der fixen Kosten:

1. bei Unterschreitung der Korridorlänge Basis Mindestmenge (95%)
2. bei Überschreitung der Korridorlänge Basis Höchstmengemenge (112,7%)
3. Innerhalb der Korridorlänge Basis tatsächliche Menge

Verbandsmitglied	Menge 2014	Basis	Verteilung der fixen Kosten	Erläuterung
LK Osterode am Harz	15.900,00 Mg	28.500,00 Mg	1.084.471,21 €	Unterschreitung der Korridorlänge
LK Northheim	25.000,00 Mg	25.200,00 Mg	958.900,86 €	Innerhalb der Korridorlänge
LK Göttingen	24.600,00 Mg	33.250,00 Mg	1.265.216,41 €	Unterschreitung der Korridorlänge
Stadt Göttingen	23.500,00 Mg	26.600,00 Mg	1.012.173,13 €	Unterschreitung der Korridorlänge
	89.000,00 Mg	113.550,00 Mg	4.320.761,60 €	

Abschlag auf die Umlage

Verbandsmitglied	Umlage
LK Osterode am Harz	3.456.423,09 €
LK Northheim	4.688.384,96 €
LK Göttingen	4.935.028,76 €
Stadt Göttingen	4.517.888,18 €
	17.597.724,98 €

Gesamtkosten AS

Bezugsjahr: 2014

abfallzweckverband
oo

Stand: 28.06.2013

Pos.	Kostenblock		Kosten (brutto)	Gesamtkosten 2014 (brutto)	2014 EUR/Mg (brutto)
	Inputmenge:	89.000 Mg			
1.	Kosten MBA:				
1.1.	MBA kalkulatorische Kosten - Abschreibung	89.000 Mg	3.091.090,52 €	3.091.090,52 €	34,73 €
1.2.	MBA kalkulatorische Kosten - Zinssatz 3,85%	89.000 Mg	1.156.462,51 €	1.156.462,51 €	12,99 €
1.2.1	BMU Zuschuß Zinssatz 3,85%		- 2.350.000,00 €	- 90.475,00 €	- 1,02 €
1.3.	Rückbaukosten	89.000 Mg	125.000,00 €	125.000,00 €	1,40 €
1.4.	MBA Betriebskosten ohne Personal	89.000 Mg	37,19 €/Mg	3.310.328,99 €	37,19 €
1.5.	Personalkosten MBA		1.840.491,16 €	1.840.491,16 €	20,68 €
1.6.	Mitbenutzung Zentraldeponie Deiderode	89.000 Mg	109.600,00 €	109.600,00 €	1,23 €
1.7.	Grundstück: Nutzungsentschädigung	126.000 qm	0,33 €/qm	41.580,00 €	0,47 €
1.8.	Kosten Verwaltung einschl. Personal	89.000 Mg	12,41 €	1.104.786,39 €	12,41 €
2.	Erlöse MBA:				
2.1.	Fe-Metalle	3.471 Mg	-70,00 €/Mg	- 242.970,00 €	- 2,73 €
2.2.	NE-Metalle	89 Mg	-180,00 €/Mg	- 16.020,00 €	- 0,18 €
2.3.	Stromerlös	89.000 Mg	-0,88 €/Mg	- 77.897,25 €	- 0,88 €
2.4.	Sonstige Erlöse	2.000 Mg	-25,00 €/Mg	- 50.000,00 €	- 0,56 €
3.	Entsorgung/Verwertung:				
3.1.	Energetische Verwertung hwr-Fraktion	37.558 Mg	84,08 €/Mg	3.157.876,64 €	35,48 €
3.2.	Energetische Verwertung Folienfraktion	16.643 Mg	79,36 €/Mg	1.320.806,79 €	14,84 €
3.3.	Energetische Beseitigung Störstoffe	178 Mg	109,48 €/Mg	19.487,44 €	0,22 €
3.4.	Energetische Beseitigung Krankenhausabfälle	623 Mg	120,00 €/Mg	74.760,00 €	0,84 €
4.	Kosten Dritter:				
4.1.1	Ablagerungskosten Dep. Blankenhagen - fix	22.470 Mg	47,23 €/Mg	1.061.285,42 €	11,92 €
4.2	Ablagerungskosten Dep. Blankenhagen - variabel	22.470 Mg	15,74 €/Mg	353.761,81 €	3,97 €
4.2.	Ablagerungskosten Dep. Hattorf am Harz	0 Mg		- €	- €
4.3.	Abfallumladeanlagen kalkulatorische Kosten - Abschreibung	40.900 Mg	100.083,65 €	100.083,65 €	1,12 €
4.4.	Abfallumladeanlagen kalkulatorische Kosten - Zinsen 3,85%	40.900 Mg	63.599,92 €	63.599,92 €	0,71 €
4.5.	Betriebskosten Umladen - AS	40.900 Mg	0,11 €/Mg	4.600,00 €	0,05 €
4.6.	Betrieb Abfallumlade NOM	25.000 Mg	6,83 €/Mg	170.750,00 €	1,92 €
4.7.	Betrieb Abfallumlade OHA	15.900 Mg	8,76 €/Mg	139.284,00 €	1,56 €
4.8.	Transporte Umlade-MBA-Deponie	63.370 Mg	12,15 €/Mg	769.672,00 €	8,65 €
4.9.	Containergestellung Stadtreinigung	30 Container	Festpreis	59.780,00 €	0,67 €
	Gesamtkosten pro Mg			17.597.724,98 €	197,73 €

Berechnung der Punktmenge und Gebühr je Punkt 2014 mit Berücksichtigung von Pflicht-Unterdeckungen

	Menge in Mg	Faktor	Punktmenge:
Polder 3 (Monopolder)			
Geb-Gruppe I	46.960,00	1	46.960
Geb-Gruppe II	40,00	1,5	60
Geb-Gruppe II a	1.000,00	1,5	1.500
Geb-Gruppe II b	1.000,00	2	2.000
Summe:	49.000,00		50.520
Polder 1 (Randwall)			
Geb-Gruppe III	940,00	2	1.880,00
Geb-Gruppe IV	30,00	2,5	75,00
Geb-Gruppe IV a	30,00	2,5	75,00
Summe:	1.000,00		2.030
P1 und P3 zusammen	50.000		52.550
Polder 3			
Gebührenbedarf:	720.503 €	640.548 €	1.361.051 €
Punktmenge:	50.520	2.030	52.550
Gebühr je Punkt:			25,90 €
Info: mit Unterdeckung			754.000 €

Berechnung des Gebührensatzes

	Faktor	Berechnung	Gebührensatz
Polder 3 (Monopolder)			
Geb-Gruppe I	1	1 x 25,90 €	25,90 €/Mg
Geb-Gruppe II	1,5	1,5 x 25,90 €	38,85 €/Mg
	1,5 +	38,85 €	
Geb-Gruppe II a	Zusatzaufwan	+ 22,09 €	60,94 €/Mg
	2 +	51,80 €	
Geb-Gruppe II b	Zusatzaufwan	+ 22,09 €	73,89 €/Mg
Polder 1 (Randwall)			
Geb-Gruppe III	2	2 x 25,90 €	51,80 €/Mg
Geb-Gruppe IV	2,5	2,5 x 25,90 €	64,75 €/Mg
	2,5 +	64,75 €	
Geb-Gruppe IV a	Zusatzaufwan	+ 22,09 €	86,84 €/Mg
Vorzubeh. Abfall			
Selbstanlieferer	Gebührenbedarf		
Geb-Gruppe V	lt. Kalkulation Kreiswülldeponie:		131.415,00 €
	Menge:		400,00 Mg
	Gebührensatz:		328,54 €/Mg

Anlage 8/2014**Grundgebühren, mengenunabhängige Kosten 2014**

lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in €	
1	Einsammeln+Transport 14-tägig (Restabfall)	405.306	} 901.640 €
2	Einsammeln+Transport 28-tägig (PPK)	219.144	
3	Grünabfallsammlung	115.677	
4	Sperrabfallsammlung	161.513	
5	Miete für Müllgefäße	4.894	
6	Abschreibungen	126.200	
7	Verzinsung	48.917	
8	Personalkosten	441.856	
9	Kosten EDV, Telefon, Internet, E-Mail	6.800	
10	Verwaltungskostenanteile (VKE)	65.100	
11	Aus- und Fortbildung	3.500	
12	Geschäftsaufwand	54.000	
13	Abschreibung und Verzinsung der Sickerwasserkläranlage, der Gasanlage und des sonst. Einrichtungen (Deponiestraße, Funkanlage, Alarmanlage usw.) der Deponie sowie 80 % der SW-ARA-Kosten	719.343	
			kalkulierte
			tats. Einnahme:
Gesamtsumme, die als Grundgebühr eingenommen werden könnte:		2.372.250	2.032.139

zu 1: Zeitraumabhängiges Entgelt

zu 2: Zeitraumabhängiges Entgelt

zu 3: Festbetrag für 134 Standplätze zu festen Zeiten lt. Abfallkalender

zu 4: Zeitraumabhängiges Entgelt

zu 5: feststehende Pauschalmiete für Großbehälter

zu 8: Betrag für Stammpersonal ohne Betrag für strukturelle Anpassungen
- Höhergruppierungen, Stufenaufstiege - (1,1 % der Bezüge und Entgelte)

zu 9: Grundbeträge DSL-Anschluss, Internet-Flatrate, E-Mail-Adressen, Software-Lizenzen, Telefon-Grundkosten ohne die Verbindungsentgelte

zu 10: 20 % der Personalkosten abzüglich eigener Geschäftsaufwendungen und Versicherungen

zu 11: Kosten Stammpersonal

zu 12: Feststehende Kosten für Mitgliedsbeiträge, Erstellung und Versand der Gebührenbescheide, Erstellung, Druck und Verteilung der jährlich erscheinenden Veröffentlichungen, z.B. Abfall-Journal und Abfallkalender

zu 13: Anteilige kalkulatorische Kosten der Kreismülldeponie

Berechnungs- grundlage	Bereitgestelltes Volumen	Abfuhr- rhythmus	Anzahl Grundstücke	Grund- gebühr Einzelfall	Volumen- gebühr Einzelfall	Gesamt- gebühr Einzelfall	Gebühren Gesamt alle Fälle	Grund- gebühr alle Fälle	Volumen
30	30	28-täglich	32	26,70 €	26,70 €	53,40 €	1.708,80 €	854,40 €	480
40	40	14-täglich	1731	63,98 €	70,80 €	134,78 €	233.303,31 €	110.748,51 €	69.240
40	40	28-täglich	534	35,60 €	35,60 €	71,20 €	38.020,80 €	19.010,40 €	10.680
60	60	14-täglich	6452	70,21 €	106,20 €	176,41 €	1.138.197,32 €	452.994,92 €	387.120
60	60	28-täglich	945	53,40 €	53,40 €	106,80 €	100.926,00 €	50.463,00 €	28.350
80	80	14-täglich	6733	76,44 €	141,60 €	218,04 €	1.468.066,69 €	514.673,89 €	538.640
100	100	14-täglich	149	101,17 €	177,00 €	278,17 €	41.446,88 €	15.073,88 €	14.900
120	120	14-täglich	3863	101,17 €	212,40 €	313,57 €	1.211.309,32 €	390.808,12 €	463.560
140	140	14-täglich	303	101,17 €	247,80 €	348,97 €	105.737,00 €	30.653,60 €	42.420
160	160	14-täglich	394	101,17 €	283,20 €	384,37 €	151.440,60 €	39.859,80 €	63.040
180	180	14-täglich	177	101,17 €	318,60 €	419,77 €	74.298,76 €	17.906,56 €	31.860
200	200	14-täglich	269	101,17 €	354,00 €	455,17 €	122.439,92 €	27.213,92 €	53.800
220	220	14-täglich	36	128,14 €	389,40 €	517,54 €	18.631,60 €	4.613,20 €	7.920
240	240	14-täglich	935	128,14 €	424,80 €	552,94 €	517.003,11 €	119.815,11 €	224.400
260	260	14-täglich	17	128,14 €	460,20 €	588,34 €	10.001,86 €	2.178,46 €	4.420
280	280	14-täglich	19	128,14 €	495,60 €	623,74 €	11.851,15 €	2.434,75 €	5.320
300	300	14-täglich	50	128,14 €	531,00 €	659,14 €	32.957,23 €	6.407,23 €	15.000
320	320	14-täglich	70	155,12 €	566,40 €	721,52 €	50.506,54 €	10.858,54 €	22.400
340	340	14-täglich	5	155,12 €	601,80 €	756,92 €	3.784,61 €	775,61 €	1.700
360	360	14-täglich	177	155,12 €	637,20 €	792,32 €	140.240,99 €	27.456,59 €	63.720
380	380	14-täglich	5	155,12 €	672,60 €	827,72 €	4.138,61 €	775,61 €	1.900
400	400	14-täglich	10	155,12 €	708,00 €	863,12 €	8.631,22 €	1.551,22 €	4.000
420	420	14-täglich	4	182,10 €	743,40 €	925,50 €	3.702,00 €	728,40 €	1.680
440	440	14-täglich	6	182,10 €	778,80 €	960,90 €	5.765,40 €	1.092,60 €	2.640
460	460	14-täglich	1	182,10 €	814,20 €	996,30 €	996,30 €	182,10 €	460
480	480	14-täglich	229	182,10 €	849,60 €	1.031,70 €	236.259,19 €	41.700,79 €	109.920
500	500	14-täglich	1	182,10 €	885,00 €	1.067,10 €	1.067,10 €	182,10 €	500
520	520	14-täglich	1	209,08 €	920,40 €	1.129,48 €	1.129,48 €	209,08 €	520
540	540	14-täglich	2	209,08 €	955,80 €	1.164,88 €	2.329,75 €	418,15 €	1.080
560	560	14-täglich	4	209,08 €	991,20 €	1.200,28 €	4.801,11 €	836,31 €	2.240
600	600	14-täglich	33	209,08 €	1.062,00 €	1.271,08 €	41.945,54 €	6.899,54 €	19.800
620	620	14-täglich	1	236,05 €	1.097,40 €	1.333,45 €	1.333,45 €	236,05 €	620
640	640	14-täglich	2	236,05 €	1.132,80 €	1.368,85 €	2.737,71 €	472,11 €	1.280
660	660	14-täglich	1	236,05 €	1.168,20 €	1.404,25 €	1.404,25 €	236,05 €	660

Berechnungsgrundlage	Bereitgestelltes Volumen	Abfuhr-rhythmus	Anzahl Grundstücke	Grund-gebühr Einzelfall	Volumen-gebühr Einzelfall	Gesamt-gebühr Einzelfall	Gebühren Gesamt alle Fälle	Grund-gebühr alle Fälle	Volumen	
680	680	14-täglich	1	236,05 €	1.203,60 €	1.439,65 €	1.439,65 €	236,05 €	680	
720	720	14-täglich	28	263,03 €	1.274,40 €	1.537,43 €	43.048,10 €	7.364,90 €	20.160	
740	740	14-täglich	2	263,03 €	1.309,80 €	1.572,83 €	3.145,66 €	526,06 €	1.480	
760	760	14-täglich	1	263,03 €	1.345,20 €	1.608,23 €	1.608,23 €	263,03 €	760	
770	770	14-täglich	110	263,03 €	1.362,90 €	1.625,93 €	178.852,52 €	28.933,52 €	84.700	
1.540	770	7-täglich	2	376,92 €	2.725,80 €	3.102,72 €	6.205,44 €	753,84 €	3.080	
780	780	14-täglich	1	263,03 €	1.380,60 €	1.643,63 €	1.643,63 €	263,03 €	780	
800	800	14-täglich	3	263,03 €	1.416,00 €	1.679,03 €	5.037,10 €	789,10 €	2.400	
830	830	14-täglich	1	290,01 €	1.469,10 €	1.759,11 €	1.759,11 €	290,01 €	830	
840	840	14-täglich	4	290,01 €	1.486,80 €	1.776,81 €	7.107,24 €	1.160,04 €	3.360	
850	850	14-täglich	2	290,01 €	1.504,50 €	1.794,51 €	3.589,02 €	580,02 €	1.700	
890	890	14-täglich	2	290,01 €	1.575,30 €	1.865,31 €	3.730,62 €	580,02 €	1.780	
910	910	14-täglich	1	316,99 €	1.610,70 €	1.927,69 €	1.927,69 €	316,99 €	910	
960	960	14-täglich	6	316,99 €	1.699,20 €	2.016,19 €	12.097,12 €	1.901,92 €	5.760	
1.010	1.010	14-täglich	7	376,92 €	1.787,70 €	2.164,62 €	15.152,35 €	2.638,45 €	7.070	
1.080	1.080	14-täglich	1	376,92 €	1.911,60 €	2.288,52 €	2.288,52 €	376,92 €	1.080	
1.100	1.100	14-täglich	80	376,92 €	1.947,00 €	2.323,92 €	185.913,76 €	30.153,76 €	88.000	
2.200	1.100	7-täglich	3	436,86 €	3.894,00 €	4.330,86 €	12.992,57 €	1.310,57 €	6.600	
1.120	1.120	14-täglich	2	376,92 €	1.982,40 €	2.359,32 €	4.718,64 €	753,84 €	2.240	
1.140	1.140	14-täglich	2	376,92 €	2.017,80 €	2.394,72 €	4.789,44 €	753,84 €	2.280	
1.180	1.180	14-täglich	2	376,92 €	2.088,60 €	2.465,52 €	4.931,04 €	753,84 €	2.360	
1.190	1.190	14-täglich	1	376,92 €	2.106,30 €	2.483,22 €	2.483,22 €	376,92 €	1.190	
1.200	1.200	14-täglich	2	376,92 €	2.124,00 €	2.500,92 €	5.001,84 €	753,84 €	2.400	
1.220	1.220	14-täglich	1	376,92 €	2.159,40 €	2.536,32 €	2.536,32 €	376,92 €	1.220	
1.250	1.250	14-täglich	1	376,92 €	2.212,50 €	2.589,42 €	2.589,42 €	376,92 €	1.250	
1.260	1.260	14-täglich	1	376,92 €	2.230,20 €	2.607,12 €	2.607,12 €	376,92 €	1.260	
1.340	1.340	14-täglich	3	376,92 €	2.371,80 €	2.748,72 €	8.246,17 €	1.130,77 €	4.020	
1.440	1.440	14-täglich	2	376,92 €	2.548,80 €	2.925,72 €	5.851,44 €	753,84 €	2.880	
1.460	1.460	14-täglich	1	376,92 €	2.584,20 €	2.961,12 €	2.961,12 €	376,92 €	1.460	
1.540	1.540	14-täglich	15	376,92 €	2.725,80 €	3.102,72 €	46.540,83 €	5.653,83 €	23.100	
3.080	1.540	7-täglich	1	496,79 €	5.451,60 €	5.948,39 €	5.948,39 €	496,79 €	3.080	
1.580	1.580	14-täglich	2	376,92 €	2.796,60 €	3.173,52 €	6.347,04 €	753,84 €	3.160	
1.680	1.680	14-täglich	1	376,92 €	2.973,60 €	3.350,52 €	3.350,52 €	376,92 €	1.680	
1.730	1.730	14-täglich	1	376,92 €	3.062,10 €	3.439,02 €	3.439,02 €	376,92 €	1.730	
3.640	1.820	7-täglich	1	496,79 €	6.442,80 €	6.939,59 €	6.939,59 €	496,79 €	3.640	
1.870	1.870	14-täglich	8	376,92 €	3.309,90 €	3.686,82 €	29.494,58 €	3.015,38 €	14.960	
1.880	1.880	14-täglich	1	376,92 €	3.327,60 €	3.704,52 €	3.704,52 €	376,92 €	1.880	
2.190	2.190	14-täglich	1	436,86 €	3.876,30 €	4.313,16 €	4.313,16 €	436,86 €	2.190	
2.200	2.200	14-täglich	20	436,86 €	3.894,00 €	4.330,86 €	86.617,14 €	8.737,14 €	44.000	
4.400	2.200	7-täglich	4	556,73 €	7.788,00 €	8.344,73 €	33.378,91 €	2.226,91 €	17.600	
2.280	2.280	14-täglich	1	436,86 €	4.035,60 €	4.472,46 €	4.472,46 €	436,86 €	2.280	
2.310	2.310	14-täglich	1	436,86 €	4.088,70 €	4.525,56 €	4.525,56 €	436,86 €	2.310	
2.320	2.320	14-täglich	1	436,86 €	4.106,40 €	4.543,26 €	4.543,26 €	436,86 €	2.320	
2.400	2.400	14-täglich	1	436,86 €	4.248,00 €	4.684,86 €	4.684,86 €	436,86 €	2.400	
2.640	2.640	14-täglich	1	436,86 €	4.672,80 €	5.109,66 €	5.109,66 €	436,86 €	2.640	
2.970	2.970	14-täglich	2	436,86 €	5.256,90 €	5.693,76 €	11.387,51 €	873,71 €	5.940	
3.300	3.300	14-täglich	10	496,79 €	5.841,00 €	6.337,79 €	63.377,92 €	4.967,92 €	33.000	
6.600	3.300	7-täglich	1	676,60 €	11.682,00 €	12.358,60 €	12.358,60 €	676,60 €	6.600	
3.410	3.410	14-täglich	1	496,79 €	6.035,70 €	6.532,49 €	6.532,49 €	496,79 €	3.410	
3.540	3.540	14-täglich	1	496,79 €	6.265,80 €	6.762,59 €	6.762,59 €	496,79 €	3.540	
4.070	4.070	14-täglich	1	556,73 €	7.203,90 €	7.760,63 €	7.760,63 €	556,73 €	4.070	
4.400	4.400	14-täglich	2	556,73 €	7.788,00 €	8.344,73 €	16.689,45 €	1.113,45 €	8.800	
4.500	4.500	14-täglich	5	556,73 €	7.965,00 €	8.521,73 €	42.608,64 €	2.783,64 €	22.500	
9.000	4.500	7-täglich	2	796,47 €	15.930,00 €	16.726,47 €	33.452,93 €	1.592,93 €	18.000	
5.500	5.500	14-täglich	1	616,66 €	9.735,00 €	10.351,66 €	10.351,66 €	616,66 €	5.500	
11.000	5.500	7-täglich	1	916,34 €	19.470,00 €	20.386,34 €	20.386,34 €	916,34 €	11.000	
5.600	5.600	14-täglich	1	616,66 €	9.912,00 €	10.528,66 €	10.528,66 €	616,66 €	5.600	
5.840	5.840	14-täglich	1	616,66 €	10.336,80 €	10.953,46 €	10.953,46 €	616,66 €	5.840	
6.600	6.600	14-täglich	1	676,60 €	11.682,00 €	12.358,60 €	12.358,60 €	676,60 €	6.600	
6.700	6.700	14-täglich	1	676,60 €	11.859,00 €	12.535,60 €	12.535,60 €	676,60 €	6.700	
9.000	9.000	14-täglich	2	796,47 €	15.930,00 €	16.726,47 €	33.452,93 €	1.592,93 €	18.000	
18.000	9.000	7-täglich	1	1.335,88 €	31.860,00 €	33.195,88 €	33.195,88 €	1.335,88 €	18.000	
9.260	9.260	14-täglich	1	856,40 €	16.390,20 €	17.246,60 €	17.246,60 €	856,40 €	9.260	
9.900	9.900	14-täglich	1	856,40 €	17.523,00 €	18.379,40 €	18.379,40 €	856,40 €	9.900	
13.200	13.200	14-täglich	1	1.096,14 €	23.364,00 €	24.460,14 €	24.460,14 €	1.096,14 €	13.200	
							Summe:	6.937.717,72 €	2.032.139,32 €	2.794.390

Gesamt Grundgebühreneinnahme

2.032.139 €

Geschätztes Volumen

2.794.390 l

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	V	W	X	Y	Z	AA
1	Kreismülldeponie																		
2	Sonstige Gebühren																		
3	Kalkulation 2014	Euro	Kompostierbarer Abfall je 1000 kg	Gebühr für ein Schwerekraftschloss	Tauschgebühr 40 l - 1.100 l-Behälter	Tauschgebühr 4.500 l-Behälter	Papier, Pappe	Elektro- u. Elektronikschrott	Holz (Altholzkategorie I, II und III)	Holz (Altholzkategorie IV)	Holz (Altholzkategorie IVa)	Metallschrott	Dachpappe je 1000kg	Schadstoffe je l bzw. kg	Altöl / Heizöl je angefangener Liter	Ölschlämme je angefangenes kg	Pulverfeuerlöscher bis 6kg, je angefangenes kg	sonstige Feuerlöscher bis 6kg, je angefangenes kg	Starterbatterien, je Stück
4	424107 Sonst. Bewirtschaftungskosten	484,24	86,77				4,80	56,00	84,80	44,80	8,00	9,60	84,80	4,72	6,76	0,01	0,23	0,01	0,31
5	425100 Haltung von Fahrzeugen	5.118,32	1.722,13	3,33	2.768,70	4,49	162,45	1.704,18	949,45	1.171,88	7,56	53,44	479,34						
6	427100 bes. Vw.- u. Belr.aufw. (Entsorgungs-, Verwertungs- und Abfuhrkosten)	48.045,63	20.436,47						4.243,05	9.177,94	92,41	1.861,31	21.983,61	1.444,54		2,46	79,92	22,02	8,68
7	bewegliche Vermögensgegenstände	360,43		34,19															
8	Fahrzeuge	2.541,48	861,07	1,66	1.384,35	2,24	81,23	852,09	474,73	585,94	3,78	26,72	239,67						
9	40xxx Personalkosten	18.866,17	6.332,32	16,62	18.634,39	30,20	266,17	4.730,08	3.052,39	2.475,79	20,28	305,04	1.179,23	2.102,39	266,83	2,85	102,69	2,85	139,78
10	Waage	2.257,50	1.109,81				2,30	136,17	816,88	324,47	4,21	192,90	111,20	178,49	255,98	0,24	8,72	0,24	11,87
11	Zwischensumme	77.674	30.548,56	55,80	22.787,44	36,93	516,95	7.478,51	9.621,31	13.780,81	136,24	2.449,00	24.077,85	3.730,14	529,58	5,56	191,56	25,12	160,64
12	Ausgleich Vorjahr	-4.497						-4.497,36											
13	Erlöse	30.436					1.715,46	17.163,83	1.306,56			9.663,68		105,70					45,08
14	SUMME:	42.740	30.548,56	55,80	22.787,44	36,93	-1.198,51	-14.182,68	8.314,75	13.780,81	136,24	-7.214,68	24.077,85	3.730,14	423,88	5,56	191,56	25,12	115,56
15	Menge		511,62	18,00	1.234,00	1,00	17,74	459,54	326,64	177,42	1,48	52,52	160,84	737,01	1.057,00	1,00	36,00	1,00	49,00
16	Einheit		Mg				Mg	Mg	Mg	Mg	Mg	Mg	Mg	l bzw kg	l	kg	kg	kg	St
17	Gebühr		59,71	3,10	18,47	36,93	0,00	0,00	25,46	77,67	92,05	0,00	149,70	5,06	0,40	5,56	5,32	25,12	2,36
18																			
19	Info: Gebühr 2013		58,91	3,27	19,25	39,00	0,00	0,00	27,65	56,35	59,23	0,00	155,04	4,41	0,59	3,60	5,32	25,12	2,34
20																			
23																			
24																			
25																			

↓
Gebühr für einzelne Schadstoffe wird incl. Entsorgungspreisen bekannt gemacht

Achtzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. geltenden Fassung und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in den zz. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Achtzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 411) in der Fassung des Siebzehnten Nachtrages zur Abfallsatzung vom 28.11.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 619) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abfallsatzung

1. In § 3 Absatz 4 werden nach den Wörtern „zwei Wochen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Altpapier wird in der Regel 28-täglich abgeholt.“
 - b) Es werden neue Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 bis 06.00 Uhr des Abholtages so bereitzustellen, dass das Abholfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Pflichtigen müssen hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem vom Landkreis bestimmten, geeigneten Ort bringen oder die Abfälle an einem vom Landkreis bestimmten Ort überlassen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.“

(5) Die festen Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass sie noch vollständig geschlossen werden können, nicht beschädigt werden und eine ordnungsgemäße Entleerung oder Abholung möglich ist. Der Einsatz maschineller Pack- und Verdichtungseinrichtungen für Abfälle, die den zugelassenen Abfallbehältern zugeführt werden sollen, und solcher Einrichtungen, die direkt auf die zugelassenen Abfallbehälter wirken, ist nicht gestattet. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(6) Können die Abfallbehälter aus von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Gründen nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abholung erst am nächsten regelmäßigen Abholtermin. Auf schriftlichen Antrag können gebührenpflichtige Zusatzabholungen erfolgen.

(7) Das Durchsuchen und Nachsortieren von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältern oder das Entnehmen von Abfällen aus diesen durch Dritte ist ohne Einwilligung des Landkreises nicht zulässig.

(8) Abfallbehälter dürfen nicht überfüllt werden; sie sind nur mit geschlossenem Deckel zur Entleerung bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leerung. Eine Kennzeichnung des Abfallbehälters erfolgt in jedem Fall.“

3. In § 11 Abs. 3 letzter Satz werden die Wörter „(höchstens 30 cm x 30 cm x 30 cm groß)“ durch die Wörter „(höchstens 30 cm x 30 cm x 15 cm groß)“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Volumen“ die Wörter „von 60 l“ eingefügt.
5. In § 20 Absatz 3 wird ein neuer letzter Satz angefügt:

„Asbestabfälle und Mineralwolle sind staubdicht verpackt (z.B. in Big-Bags) anzuliefern.“

6. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden neue Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. § 6 Abs. 4 Satz 4 Abfallbehälter nicht unverzüglich von der Straße entfernt,

10. § 6 Abs. 5 Satz 3 maschinelle Pack- und Verdichtungseinrichtungen einsetzt,“

c) Die bisherigen Nummern 9 bis 21 werden zu den Nummern 11 bis 23.

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile des Abfallschlüssels 02 04 01 wird wie folgt gefasst:

02 04 01	Rübenerde	I	III	V
----------	-----------	---	-----	---

b) Die Zeile des Abfallschlüssels 10 12 08 wird wie folgt gefasst:

10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	I	III	
----------	--	---	-----	--

c) Die Zeile des Abfallschlüssels 11 01 10 wird wie folgt gefasst:

11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	I	III	
----------	--	---	-----	--

d) Die Zeile des Abfallschlüssels 16 02 12* wird wie folgt gefasst:

16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		IVa	
-----------	--	--	-----	--

Artikel II

Inkrafttreten, Bekanntmachung

1. Die Achtzehnte Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Achtzehnten Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz, den

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißreiter

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zz. geltenden Fassung und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zz. geltenden Fassung sowie des § 17 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.411) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung zur Neufassung der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentrale Abfallentsorgungsanlage Hattorf am Harz (Kreismülldeponie) mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen - TA Siedlungsabfall -) vom 14.05.1993 (Bundesanzeiger 1993 Nr. 99a), einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II nach der TA Siedlungsabfall, einer Kleinanliefererstation, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
- Altdeponie Rödermühle
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis.

Ferner bedient sich der Landkreis

- zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen der Anlagen und der notwendigen Sachen und Personen des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie
- weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind das tatsächliche Volumen der vorhandenen Abfallbehälter, die Anzahl der Abfahrten und die Dauer der Bereitstellung der zugelassenen festen Abfallbehälter sowie der Abfallsäcke mit 30 l Füllraum.

(2) Es werden eine lineare Volumengebühr sowie eine Grundgebühr erhoben.

(3) Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Behältervolumen bei

-	7-täglicher Abholung	= 3,54 Euro
-	14-täglicher Abholung	= 1,77 Euro
-	28-täglicher Abholung	= 0,89 Euro.

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum von

40 l =	63,98 Euro
60 l =	70,21 Euro
80 l =	76,44 Euro

bis einschließlich 200 l = 101,17 Euro je Grundstück bezogen auf die 14-tägliche Regelabholung.

Je weitere angefangene 100 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 26,97 Euro, über 1.000 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 1.000 l um jeweils 59,93 Euro. Sofern der Landkreis bei reinen Wohngrundstücken gemäß § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung eine 28-tägliche Abholung der Restabfallbehälter oder eine ausschließliche Sackabfuhr genehmigt hat, beträgt die jährliche Grundgebühr bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

a)	30 l =	26,70 Euro
b)	40 l =	35,60 Euro
c)	60 l =	53,40 Euro.

Wird abweichend von der 14-täglichen Regelabholung ein kürzerer Abholrhythmus nach § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung gestattet, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem in 14 Tagen insgesamt bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum.

(5) Für jede nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung genehmigte zusätzliche Abholung für dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr je

Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	21,27 Euro
b)	770 l Füllraum	62,54 Euro
c)	1.100 l Füllraum	89,38 Euro
d)	4.500 l Füllraum	327,76 Euro.

(6) Für zeitlich befristete Anschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abfallsatzung (Volksfeste, Märkte u. ä.) beträgt die Gebühr (Volumen- und Grundgebühr) je Abholung

je Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	27,02 Euro
b)	770 l Füllraum	74,34 Euro
c)	1.100 l Füllraum	106,29 Euro
d)	4.500 l Füllraum	352,74 Euro.

(7) Bei der saisonbedingten Nutzung von Restabfallbehältern mit einem Füllraum von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l mit 14-täglicher Abholung (z. B. Ferienwohnungen u. ä.) wird je angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr des genutzten Behältervolumens erhoben; die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 zusammenhängende Monate. Für die Erhebung der Grundgebühr bei saisonbedingter Nutzung von Restabfallbehältern (Campingplätze u. ä.) mit einem Füllraum von mindestens 770 l wird der jährlich insgesamt bereitgestellte Abfallbehälterfüllraum auf die Basis einer 14-täglichen Regelabholung gestellt. Die Volumengebühr beträgt 6,8 Cent je Liter jährlich bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum. Außerhalb des Saisonzeitraums ist das Grundstück nicht angeschlossen, so dass z. B. keine Blaue Tonne oder Sperrabfallabholung genutzt werden kann.

(8) Wenn glaubhaft schriftlich versichert wird, dass ein Grundstück ausschließlich als vom Gebührenpflichtigen selbstgenutztes Ferienhaus o. ä. dient, wird lediglich die Grundgebühr des auf dem Grundstück gemeldeten Personenanzahl entsprechenden Regelvolumens erhoben, mindestens jedoch die Grundgebühr für einen 40 l Restabfallbehälter mit 28-täglicher Leerung. Vom Gebührenpflichtigen werden sich nach Bedarf Abfallsäcke mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 beschafft.

(9) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung beträgt 5,19 Euro.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nach den Abs. 3, 4 und 11 nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.

(11) Bei Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 3 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr für jeden weiteren festen Restabfallbehälter zusätzlich 33,20 Euro jährlich. Von dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Landkreis die Abweichung als notwendig (z. B. bei Grundstücken mit besonderer Berglage) ansieht.

(12) Für die Abholung von Abfallbehältern, in die Abfälle unter Verletzung der Trennpflicht gefüllt worden sind (§ 5 Abs. 3 Abfallsatzung), beträgt die Gebühr 0,32 Euro je Liter bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum.

(13) Für die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältern werden folgende Gebühren (Tauschgebühr) erhoben:

1.	Abfallbehälter mit 4.500 l Füllraum	= 36,93 Euro
2.	alle anderen	= 18,47 Euro.

Abweichend von Satz 1 werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

- für den Erstanschluss eines Grundstücks
- für den Tausch von defekten Abfallbehältern als Folge von natürlichem Verschleiß
- für den ausschließlichen Wechsel des Abholrhythmus

- d. für die Einziehung von Abfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- e. für die Aufstellung, den Tausch und die Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des Landkreises, sofern nicht ein Fall nach § 15 Abs. 5 der Abfallsatzung vorliegt
- f. für die Aufstellung und Einziehung von Restabfallbehältern auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, in dem glaubhaft dargelegt wird, dass alleiniger Grund der Füllraumänderung die Geburt oder Adoption eines Kindes, die Aufnahme eines Pflegefalles oder ein Sterbefall innerhalb der letzten 3 Monate vor der Antragstellung ist.

(14) Bei Grundstücken, die wegen ihrer besonderen Lage (Zustand der Zufahrtswege, Berglage, Entfernung von mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Wegen u.a.) von den Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter nicht wirtschaftlichen Bedingungen erreicht werden können, kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr für den Restabfall je nach Entfernung zwischen zu entsorgendem Grundstück und dem nächsten von Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Weg wie folgt festgesetzt werden:

- 1. bei Entfernungen über 200 m bis 500 m auf 80 % der Grundgebühr
- 2. bei Entfernungen über 500 m auf 60 % der Grundgebühr.

§ 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(15) Die Gebühr für die zweite Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt 50,00 Euro, die Gebühr für die dritte und jede weitere Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt jeweils 95,22 Euro.

(16) Die Gebühr für die Bereitstellung und den Einbau eines Behälterschlosses nach § 15 Abs. 7 der Abfallsatzung beträgt 3,10 Euro pro Jahr.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Selbstanlieferungen

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zur Kreismülldeponie werden auf der Grundlage des durch die Deponiewaage ermittelten Gewichtes (20 kg-Schritte) Gebühren erhoben. Bei Ausfall der Wiegetechnik wird als Ersatzmaßstab das angelieferte Abfallvolumen nach der gemäß § 16 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz bekanntgegebenen Umrechnungstabelle in ein Gewicht umgerechnet und zur Gebührenberechnung herangezogen. Die Gebührengruppen für die einzelnen Abfallarten ergeben sich gemäß der Abfallsatzung aus den Spalten 3 bis 5 der Anlage 2.

Die Gebühren betragen:

Gebührengruppe	je 1.000 kg in Euro	Mindestgebühr (bis 200 kg) in Euro
I	25,90	5,18
II	38,85	7,77
II a	60,94	12,19
II b	73,89	14,78
III	51,80	10,36

IV	64,75	12,95
IV a	86,84	17,37
V	328,54	65,71

Für Abfälle, die auf Grund der Überschreitung der Zuordnungswerte nicht auf dem DK I - Polder, sondern auf dem DK II - Polder abgelagert werden müssen, wird die Gebühr gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 4 der Anlage 2 erhoben.

Gebührengruppe VII: Für Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung außerhalb der Deponie gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

je 1.000 kg bzw. Mindestgebühr (bis 200 kg)

Kompostierbarer Abfall	59,71 Euro	11,94 Euro
Metallschrott, Papier und Pappe	0,00 Euro	0,00 Euro
Elektro- u. Elektronikschrott	0,00 Euro	0,00 Euro
Holz (Altholzkategorie I, II und III)	25,46 Euro	5,09 Euro
Holz (Altholzkategorie IV)	77,67 Euro	15,53 Euro
Holz (Altholzkategorie IV a)	92,05 Euro	18,41 Euro.

Die Gebühren für die gesonderte Entsorgung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Bezeichnung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zur Zeit geltenden Fassung: 17 03 03* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte) sowie bitumenhaltigen Dachbahnen sowie gleichartigen Dach- und Wandplatten (Bezeichnung gemäß AVV: Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) beträgt 149,70 Euro je 1.000 kg (Mindestgebühr bis 200 kg: 29,94 Euro).

Die Gebühren für andere Abfälle zur Verwertung (Styropor, Altreifen) bzw. zur gesonderten Entsorgung (Schadstoffe) sind den Absätzen 3, 4 und 5 zu entnehmen. Werden unterschiedliche Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Menge die Deponiegebühr nach der jeweils höchsten Gebührengruppe berechnet. Die Altholzkategorien ergeben sich aus der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I, Nr. 59 S. 3302), über die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien entscheidet das Deponiepersonal. Unter der Altholzkategorie IV a werden ausschließlich Bahnschwellen erfasst.

Für asbesthaltigen Straßenaufbruch (170605 – asbesthaltige Baustoffe) wird die Gebühr für 170301 (kohlenteerhaltige Bitumengemische) bzw. für 170302 (Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) erhoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird an der Kleinanliefererstation für eine Anlieferung von kompostierbaren Abfällen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. eine Gebühr in Höhe von 5,97 Euro erhoben. Werden an der Kleinanliefererstation vorzubehandelnde Abfälle mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr in Höhe von 16,43 Euro erhoben. Wenn Abfälle nach Satz 1 und 2 gemischt angeliefert werden, gilt die jeweils höhere Gebühr. Wird durch Sichtkontrolle festgestellt, dass die in Kraftfahrzeugen bzw. auf Anhängern angelieferte Abfallmenge jeweils weniger als 0,25 m³ beträgt, so werden diese

Anlieferungen den Anlieferungen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. gleichgestellt. Über die Zuweisung zur Kleinanliefererstation und die Einordnung entscheidet das Deponiepersonal.

(3) Soweit Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben im Sinne von § 13 der Abfallsatzung abgegeben werden, sind die dem Landkreis für die Entsorgung entstehenden Kosten zu entrichten. Die Gebühren für die Sonderabfallkleinmengen werden gem. § 16 der Abfallsatzung bekannt gegeben. Bei der Anlieferung von Gasentladungslampen in nicht haushaltsüblicher Menge (mehr als 50 Stück/Tag) ist für die Sortierung eine Gebühr von 9,68 Euro je angefangene 15 Minuten (Mindestgebühr) zu entrichten. Für die Entsorgung von nachstehend aufgeführten Abfällen sind abweichend von Satz 1, 2 und 3 auch von privaten Anlieferern zu zahlen:

Altöl/Heizöl	je angef. l	0,40 Euro
Ölschlämme	je angef. kg	5,56 Euro
Pulverfeuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	5,32 Euro
sonstige Feuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	25,12 Euro
Starterbatterien	je Stück	2,36 Euro
Gase in Stahldruckflaschen (bis 15 l)	je Stück	155,42 Euro

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Styroporabfällen in dafür zugelassenen Sammelsäcken mit 2.500 l Füllraum beträgt 17,19 Euro je Sack.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt:

je PKW-Reifen und Motorrad-Reifen

ohne Felge	1,87 Euro
mit Felge	4,71 Euro

je Reifen bis 90 cm Außendurchmesser

ohne Felge	3,48 Euro
mit Felge	7,15 Euro

je Reifen über 90 cm Außendurchmesser

ohne Felge	6,88 Euro
mit Felge	16,06 Euro.

(6) Die Gebühr für Kompost in 50 l-Säcken beträgt für:

a) einen Sack mit 10 mm-Absiebung 3,46 Euro je Stück.

Für jeden Sack wird 1,50 Euro Pfand erhoben.

Die Gebühr für Kompost in loser Form beträgt:

a)	bis	200 kg	mit 10 mm-Absiebung	4,04 Euro pauschal
b)	ab	201 kg bis 1.000 kg	mit 10 mm-Absiebung	20,21 Euro /t
c)	ab	1.001 kg	mit 10 mm-Absiebung	18,61 Euro /t.

Die Gebühr für Mulchmaterial in loser Form beträgt:

bis	200 kg	4,67 Euro pauschal
ab	201 kg	23,33 Euro /t.

Die Gebühr für Pinienmulch im 70 l-Sack beträgt

8,22 Euro/Sack.

(7) Für die Anlieferung von Abfällen aus der Säuberung öffentlicher Flächen nach § 10 Abs. 1 NAbfG durch Vereine, Verbände, Schulen etc. können die Gebühren nach den Abs. 1 bis 5 auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 sind Sondervereinbarungen im Falle einer Mitbenutzung der Abfallentsorgungsanlage durch Dritte und im Fall der Annahme von Bodenaushub und Bauschutt für Deponiebauzwecke zulässig.

(9) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 werden für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern (z. B. Entsorgung von Autowracks), Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes inklusive Verwaltungskosten festgesetzt.

(10) Die Gebühr (ohne Entsorgung) beträgt für

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | 891 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle | 6,82 Euro/Stück, |
| b) | 1.200 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle | 10,24 Euro/Stück. |

(11) Bei Inanspruchnahme von Maschinenleistungen durch Dritte werden diese inklusive des Personalaufwandes in Höhe von 19,36 Euro für den Radlader mit 34,09 Euro, für die Raupe mit 35,38 Euro, für den Gabelstapler mit 27,84 Euro, für den Pickup 26,12 Euro und für den LKW mit 34,62 Euro jeweils je angefangene 30 Minuten in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer und die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 4 und Abs. 10) ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 1 bis 5 und 8 bis 9) sowie der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 11) sind der Anlieferer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

(5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13 und 16) sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer, die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung) und die Abfallerzeuger, gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrabfallabholung (§ 2 Abs. 15) nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung ist der Besteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Beginnt die Abfuhr in der Zeit vor dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag dieses Monats, beginnt die Abfuhr in der Zeit ab dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag des folgenden Monats an berechnet. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung liegt auch dann vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere Abfallbehälter entsprechend § 15 der Abfallsatzung anderweitig vorhanden sind. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15 und 16) entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschuld mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zur Kreismülldeponie mit der Anlieferung, bei der Verwendung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 4 und Abs. 10) mit dem Erwerb, bei der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 11) mit dem Beginn der Inanspruchnahme.

(2) Eine Änderung der Gebühren, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem vorgehaltenen Behälterfüllraum (Volumen), der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Tag des folgenden Monats wirksam. Der schriftliche Antrag sollte bis zum 15. des Vormonats eingegangen sein. Abweichend von Satz 1 wird die Änderung der Gebühr bereits zum 01. des Monats wirksam, der auf den in der Anzeige genannten Termin folgt, sofern sich der Behälterfüllraum reduziert oder die Leerungshäufigkeit verringert.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Änderung der Gebühr bei Anträgen auf Reduzierung des Behälterfüllraums aufgrund von Maßnahmen, die die Abfallentsorgung auf dem Grundstück verändern, in der Regel zum ersten des übernächsten auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, sofern vom Antragsteller alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr (§ 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13 und 16) wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3, 12 und 15) und für Selbstanlieferungen (§ 3) werden vom Landkreis gesondert festgesetzt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13 und 16 wird am 1. Juli jeden Jahres fällig. Entfällt die Gebührenpflicht im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten; entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren für Abfall- bzw. Sammelsäcke sowie für Kompost- und Mulchmaterial werden mit dem Erwerb, die nach § 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3, 12 und 15 sowie nach § 3 Abs. 11 innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig.

(4) Auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer Einzugsermächtigung für die Gebühr werden die Gebühren des Abs. 3 Satz 1 vierteljährlich fällig, sofern die entsprechenden Unterlagen vollständig vor dem Fälligkeitstermin beim Landkreis eingegangen sind. Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 11 und 16 werden jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Fälligkeit der Gebühr nach § 2 Abs. 13 (Tauschgebühr) richtet sich nach Abs. 5. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Wird die Einzugsermächtigung entzogen oder war eine fristgerechte Einlösung der Lastschrift nicht möglich, so wird die Möglichkeit der vierteljährlichen Zahlung versagt und die zu entrichtende Gebühren ist bei Eintritt eines Versagungsgrundes im ersten Kalenderhalbjahr am 1.7. eines jeden Jahres bzw. bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4a) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach § 2 Abs. 7 Satz 3 sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(5) Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13 und 16 sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten, wenn in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes geregelt ist.

(6) Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig. Abweichend hiervon kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine unbare Zahlungsregelung mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten. Eine unbare Zahlungsregelung kann grundsätzlich nur dann gestattet werden, wenn dem Landkreis keine Gründe bekannt sind, die auf eine nicht fristgerechte Zahlung schließen lassen (z. B. offene Forderungen des Landkreises gegen den Antragsteller, Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltungsverfahren). Des Weiteren wird die Möglichkeit der unbaren Zahlung widerrufen, wenn die zu entrichtenden Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden. Die Gebühr wird sofort nach Rechnungsstellung fällig.

(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

(8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen und die Zustellungsbevollmächtigten sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dem Landkreis ist innerhalb von 4 Wochen jeder Wechsel in der Person und Änderung der Anschrift des Gebührenpflichtigen, jede Veränderung der Anzahl der Bewohner sowie Änderungen sonstiger Nutzung schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige (§ 4) und der bisherige und der neue Zustellungsbevollmächtigte verpflichtet. Haben der bisherige Gebührenpflichtige oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haften beide für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen und einem neuen Zustellungsbevollmächtigten.

§ 9

Vorauszahlungen

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 7 Abs. 3 und 4 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 18 Abs. 3 NKAG in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 28.11.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 609) außer Kraft.

Osterode am Harz, den

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißreiter